

Zoll-Intensivtraining EXPORT

- Rechtsbereiche in der Außenwirtschaft
- Ausfuhrkontrolle
- Checkliste Ausfuhr
- Warenursprung und Präferenzen
- Market Access
- Warennummer und Tarifierung
- Ausfuhrmaßnahmen
- Zollrechtliche Erfassung der Ausfuhr
- Zollverfahren Ausfuhr
- Zollanmeldung
- Informationsquellen

Außenwirtschaftsrecht

- Regelt den Außenwirtschaftsverkehr
- Besteht aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Zuständige Behörde: BAFA (Bundesamt für Ausfuhrkontrolle)

Zollrecht

- Kontrolliert den Außenwirtschaftsverkehr
- Besteht aus dem Unionszollkodex (UZK) und der Durchführungsverordnung (IA)
- Zuständige Behörde: Hauptzollamt / Abfertigungszollstelle

zu beachten sind:

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

- § 2 Rechtsgeschäfte und Handlungen
- § 4 **Beschränkungen und Handlungspflichten (Auszug):**
Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden.
- Ergänzende Verfahrens- und Meldevorschriften
- Straf- Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

§2:

Vorgänge in der Außenwirtschaft

§4:

Exportkontrolle/Ausfuhrkontrolle

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

- Beantragung von Genehmigungen
- Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland (Beschränkungen und Genehmigungserfordernisse)
- Ausfuhr / Wiederausfuhr / Einfuhr / Durchfuhr
- Handels- und Vermittlungsgeschäfte / Dienstleistungsverkehr / Kapitalverkehr
- 19 Anlagen: **Anlage 1 ist die Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung**

Anlage 1:
Gelistete Güter

Download AWG und AWV:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_node.html

Außenwirtschaft

Ausfuhrkontrolle

Rechtsgrundlagen



Quelle: © Fotolia.com/Ingo Bartussek

Das Ausfuhrkontrollrecht orientiert sich im Rahmen gesetzlicher und internationaler Verpflichtungen an den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere sollen die innere Sicherheit und der internationale Frieden nicht durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder den illegalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sollen deutsche Exporte in Krisengebieten weder konfliktverstärkend wirken noch zu internen Repressionen oder anderen erheblichen Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Die internationale Einbindung verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zudem, Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, Beschlüsse des Rates der Europäischen Union über wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, Beschlüsse der Internationalen Exportkontrollregime sowie alle weiteren bindenden internationalen Beschlüsse und Verpflichtungen umzusetzen.

Ausfuhrkontrolle dient schließlich auch dem Interesse der deutschen Exportwirtschaft durch die Schaffung hoher und vertrauenswürdiger Standards und bietet Verhaltenssicherheit sowie Klarheit über die Möglichkeiten und Gefahren im Außenwirtschaftsverkehr.

Überlick über die Rechtsgrundlagen

- [Anti-Folter-Verordnung](#)
- [Außenwirtschaftsrecht](#)

BEREICHSMENÜ

Ausfuhrkontrolle

Academia

Allgemeine Einführung Exportkontrolle

Antragsarten

Antragstellung

Arbeitshilfen

Aufgaben

Brexit

COVID-19-Impfstoff

Embargos

Güterlisten

Rechtsgrundlagen

Veranstaltungen

Chemiewaffenübereinkommen

Einfuhr

Kriegswaffenkontrolle

Outreach-Projekte

Radionuklide

Satellitendatensicherheit

Seeschiffbewachung

Download AWG und AWW!

Die zuständige Behörde ist das BAFA!

Auf vier Punkte ist zu achten!

- **An wen** wird geliefert?
 - Personenembargos: **Sanktionslistenprüfung**
- **In welches Land** wird geliefert?
 - Länderembargos: **Embargoländerprüfung**
- **Was** wird geliefert?
 - Verbote und Beschränkungen: **Güterlistenprüfung**
- **Für welche Zwecke** werden die Güter verwendet?
 - militärische oder zivile Verwendung: **Dual-Use**
 - Endverbleibserklärung muss vorgelegt werden

- **An wen wird geliefert?**

Zu beachten sind Personenembargos

(=Maßnahmen gegenüber Personen, Firmen, Organisationen oder Einrichtungen in bestimmten Ländern)

➤ Gefordert wird eine **Sanktionslistenprüfung**

Hilfsmittel: Software oder CD-Rom z.B. von Reguvis (Bundesanzeiger Verlag)

https://shop.reguvis.de/?WA=77001190&gclid=Cj0KCQjwvLOTBhCJARIsACVIdV2eB-35zNNyYE5k-vtnkiGDleiz_0uN4l1WDZyJBhAMfv0QwZEsUQUaAt6GEALw_wcB

Weblink BAFA zum Thema Embargos:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

ELEX Portal „Sanktionslistenprüfung“:

https://lp.elex-portal.de/embargos-2-basic/?reg_source=PPC1S_GA_GOAD_EXP_Embargo&gclid=Cj0KCQjwuMuRBhCJARIsAHXdngNcC_VNrMaA_ywfS_XtqQiEPVmM8n9pEhQfx4mMTV8f2tvIZpHl4rcAaApXlEALw_wcB

Internet-Sanktionsliste: <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

- **In welches Land wird geliefert?**

Zu beachten sind Länderembargos

(=Maßnahmen gegenüber bestimmten Ländern)

- **Gefordert wird die Beachtung länderbezogener Beschränkungen**

Zu unterscheiden sind

- **Waffenembargo** - untersagt die Aus- bzw. Einfuhr von Rüstungsgütern
- **Teilembargo** - Verbote und Beschränkungen im Handelsverkehr:
in der Regel keine Rüstungsgüter und keine Dual-Use-Güter
- **Totalembargo** - untersagt jeglichen Wirtschaftsverkehr, mit dem jeweiligen Land.

Hilfsmittel: Länderübersicht des BAFA (siehe Arbeitsordner) – Weblink:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html;jsessionid=3FBB82EF24184D96BCB1C0225B477054.2_cid381

Erforderlich: Genehmigungscodierungen in der Zoll-Ausfuhranmeldung!

Y920/IR =Die angemeldeten Güter sind nicht von einer länderbezogenen Embargo-Verordnung erfasst.

3LNA/IR =Kein militärisches Gut, nicht von Teil 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst.

- **Was wird geliefert?**

Zu beachten sind gelistete Güter.

(u.a. Abfälle, Arznei- und Betäubungsmittel, gefährliche Chemikalien, Folterwerkzeuge, Plagiate, Dual-Use-Güter)

Hilfsmittel: Güterlisten des BAFA – Weblink:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

- **Anhänge der EU Dual-Use VO 2021/821**
- **Ausfuhrliste, Anlage 1 der AWW: Nationale Beschränkungen für Drittländer**
 - Teil I (A): Waffen, Munition und Rüstungsmaterial
 - Teil I (B): National erfasste Dual-Use Güter
 - Teil II: Waren pflanzlichen Ursprungs

Erforderlich: Genehmigungscodierungen in der Zoll-Ausfuhranmeldung!

Y900 = Die Ware fällt nicht unter das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES).

Y901 = Die Ware ist nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt.

Y904 = Die Ware ist nicht vom Warenkreis der Anti-Folter-VO erfasst.

- **Welcher Verwendungszweck?**
Betroffen sind Dual-Use-Güter.
Waren mit doppeltem Verwendungszweck.

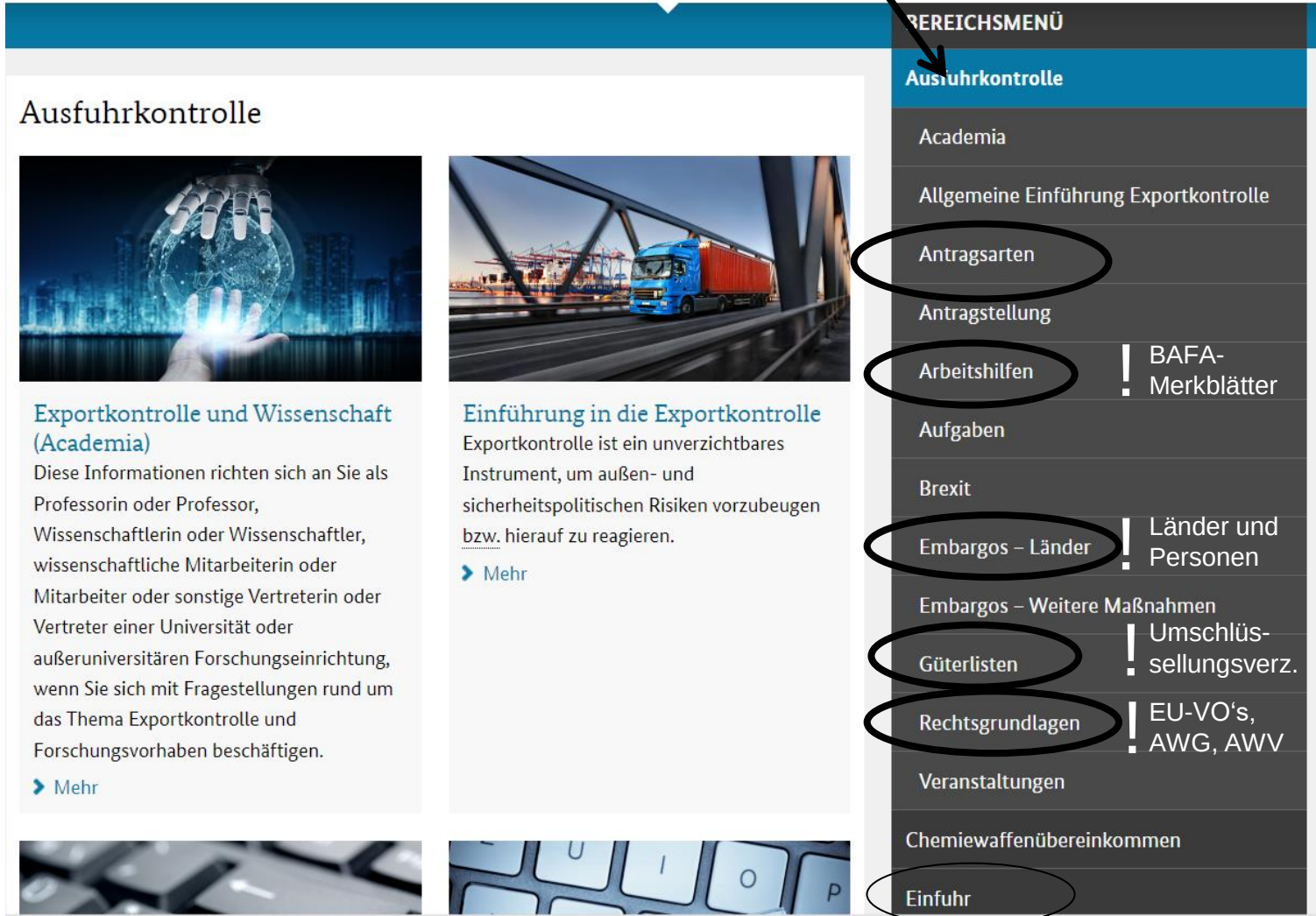
Dual-Use-Güter sind Güter die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können.

Zu den häufigsten Dual-Use-Gütern zählen:

- Werkzeugmaschinen
- Pumpen, Ventile, Rohre
- Laser und Sensoren
- Rechner und Elektronik
- Antriebssysteme

Hilfsmittel: Umschlüsselungsverzeichnis des BAFA

Halten Sie sich informiert!



The screenshot displays the BAFA website interface. The main content area is titled 'Ausfuhrkontrolle' and features two articles. The first article, 'Exportkontrolle und Wissenschaft (Academia)', is accompanied by an image of a hand holding a glowing globe. The second article, 'Einführung in die Exportkontrolle', is accompanied by an image of a blue truck on a bridge. To the right, a 'BEREICHSMENÜ' sidebar lists various topics. Several items in the menu are circled: 'Antragsarten', 'Arbeitshilfen', 'Embargos – Länder', 'Güterlisten', 'Rechtsgrundlagen', and 'Einfuhr'. Additionally, there are icons for 'BAFA-Merkblätter', 'Länder und Personen', and 'Umschließungsverz.' next to some menu items.

Ausfuhrkontrolle

Exportkontrolle und Wissenschaft (Academia)
Diese Informationen richten sich an Sie als Professorin oder Professor, Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder sonstige Vertreterin oder Vertreter einer Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, wenn Sie sich mit Fragestellungen rund um das Thema Exportkontrolle und Forschungsvorhaben beschäftigen.
[Mehr](#)

Einführung in die Exportkontrolle
Exportkontrolle ist ein unverzichtbares Instrument, um außen- und sicherheitspolitischen Risiken vorzubeugen bzw. hierauf zu reagieren.
[Mehr](#)

BEREICHSMENÜ

- Ausfuhrkontrolle**
- Academia
- Allgemeine Einführung Exportkontrolle
- Antragsarten**
- Antragstellung
- Arbeitshilfen** ! BAFA-Merkblätter
- Aufgaben
- Brexit
- Embargos – Länder** ! Länder und Personen
- Embargos – Weitere Maßnahmen
- Güterlisten** ! Umschließungsverz.
- Rechtsgrundlagen** ! EU-VO's, AWG, AWV
- Veranstaltungen
- Chemiewaffenübereinkommen
- Einfuhr**

Machen Sie sich vertraut mit der Internetseite des BAFA:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html

Unter **>Arbeitshilfen**, **>Merkblätter**, **>Infothek** haben Sie Zugriff auf:

- Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“
- Merkblatt „Die neue EU-Dual-Use-Verordnung“
- Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“

Das Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Machen Sie sich vertraut mit der Internetseite des BAFA:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html

Unter **>Rechtsgrundlagen** haben Sie u.a. Zugriff auf

- EU-Verordnungen
- Außenwirtschaftsrecht (AWG und AWW)

Machen Sie sich vertraut mit der Internetseite des BAFA:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html

Unter **>Embargos** haben Sie Zugriff auf

- Embargo-Verordnungen der EU
- **Länderbezogene Embargomaßnahmen (=Länderliste)**
- Personenbezogene Maßnahmen / Terrorismus (=bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen)

Die Übersicht über länderbezogene Embargos befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Machen Sie sich vertraut mit der Internetseite des BAFA:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html

Unter **>Güterlisten** haben Sie Zugriff auf

- die **Anhänge der EU-Dual-Use-VO** mit den kritischen Gütern
=Güterlistenkennung 001-099
- die **Ausfuhrliste** (Anhang 1 der Außenwirtschaftsverordnung)
mit den kritischen nationalen Gütern
=Güterlistenkennung 901-999
- **Umschlüsselungsverzeichnis**

Wie kann ich feststellen, ob meine Ware „gelistet“ ist?

➤ **siehe Umschlüsselungsverzeichnis**

Das Umschlüsselungsverzeichnis gibt Hinweise darauf, unter welcher Position der Güterlisten (Listenposition) Waren erfasst sein könnten.

Im Umschlüsselungsverzeichnis werden zunächst die 21 Abschnitte des Zollltarifs mit den dazugehörenden Kapiteln aufgeführt. Im ersten Schritt ist das betreffende Kapitel auszuwählen. In Kürze soll die Auswahl des Abschnitts entfallen und die Warennummer kann direkt eingegeben werden.

Weblink BAFA Umschlüsselungsverzeichnis:

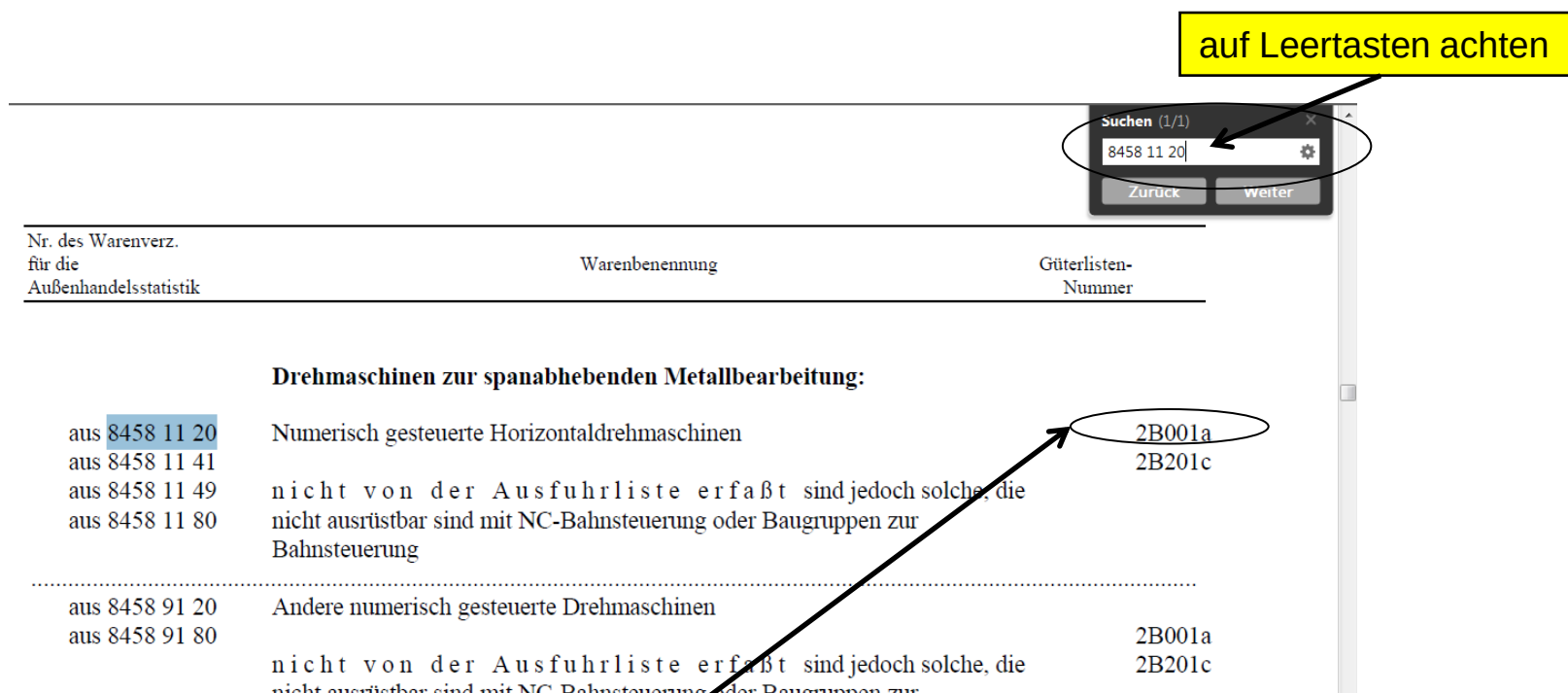
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html;jsessionid=D3CB1D37ABFAB6989E10552FB2FD803D.2_cid381

Schritt 1: Die Auswahl des Abschnitts entfällt seit Januar 2024!

Nunmehr direkt „strg“ und „f“ drücken: Das Eingabefeld öffnet sich

Schritt 2: Tragen Sie die achtstellige Warennummer (KN-Code) ein und bestätigen Sie. Achten Sie auf die Leertasten bei der Eingabe der Warennummer!

auf Leertasten achten



Suchen (1/1)

8458 11 20

Zurück weiter

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Güterlisten- Nummer
Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung:		
aus 8458 11 20	Numerisch gesteuerte Horizontaldrehmaschinen	2B001a
aus 8458 11 41		2B201c
aus 8458 11 49	nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind jedoch solche, die	
aus 8458 11 80	nicht ausrüstbar sind mit NC-Bahnsteuerung oder Baugruppen zur	
	Bahnsteuerung	
.....		
aus 8458 91 20	Andere numerisch gesteuerte Drehmaschinen	2B001a
aus 8458 91 80		2B201c
	nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind jedoch solche, die	
	nicht ausrüstbar sind mit NC-Bahnsteuerung oder Baugruppen zur	

Bei Anzeige einer Listenposition ist die mit der Güterlisten-Nummer verbundene Warenbeschreibung gemäß Anhang der EU-Dual-Use-VO oder gemäß Ausfuhrliste zu prüfen. Erst bei Übereinstimmung ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich! Im Zweifelsfall „AZG“ anfordern.

Sind rechteckige Schrankenbäume aus Aluminium genehmigungspflichtig? Warennummer: 76169990

Schritt 1:

Die Prüfung im Umschlüsselungsverzeichnis ergibt, dass die Ware gelistet ist unter Güterlistenlisten-Nummer 1C002

Schritt 2:

Die Prüfung im Anhang der EU-Dual-Use-VO ergibt, dass mit Hinweis auf 1C202 nur Rohre oder massive zylindrische Formen gelistet sind. Rechteckige Formen dagegen nicht.

Eine Ausfuhrgenehmigung ist demnach nicht erforderlich.

Weblink BAFA zum Umschlüsselungsverzeichnis und zur EU-Dual-Use-VO:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html;jsessionid=D3CB1D37ABFAB6989E10552FB2FD803D.2_cid381

Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle erteilt Auskunft

- über Personenembargos
- über Länderembargos
- über warenbezogene **Verbote und Beschränkungen (VuB)**

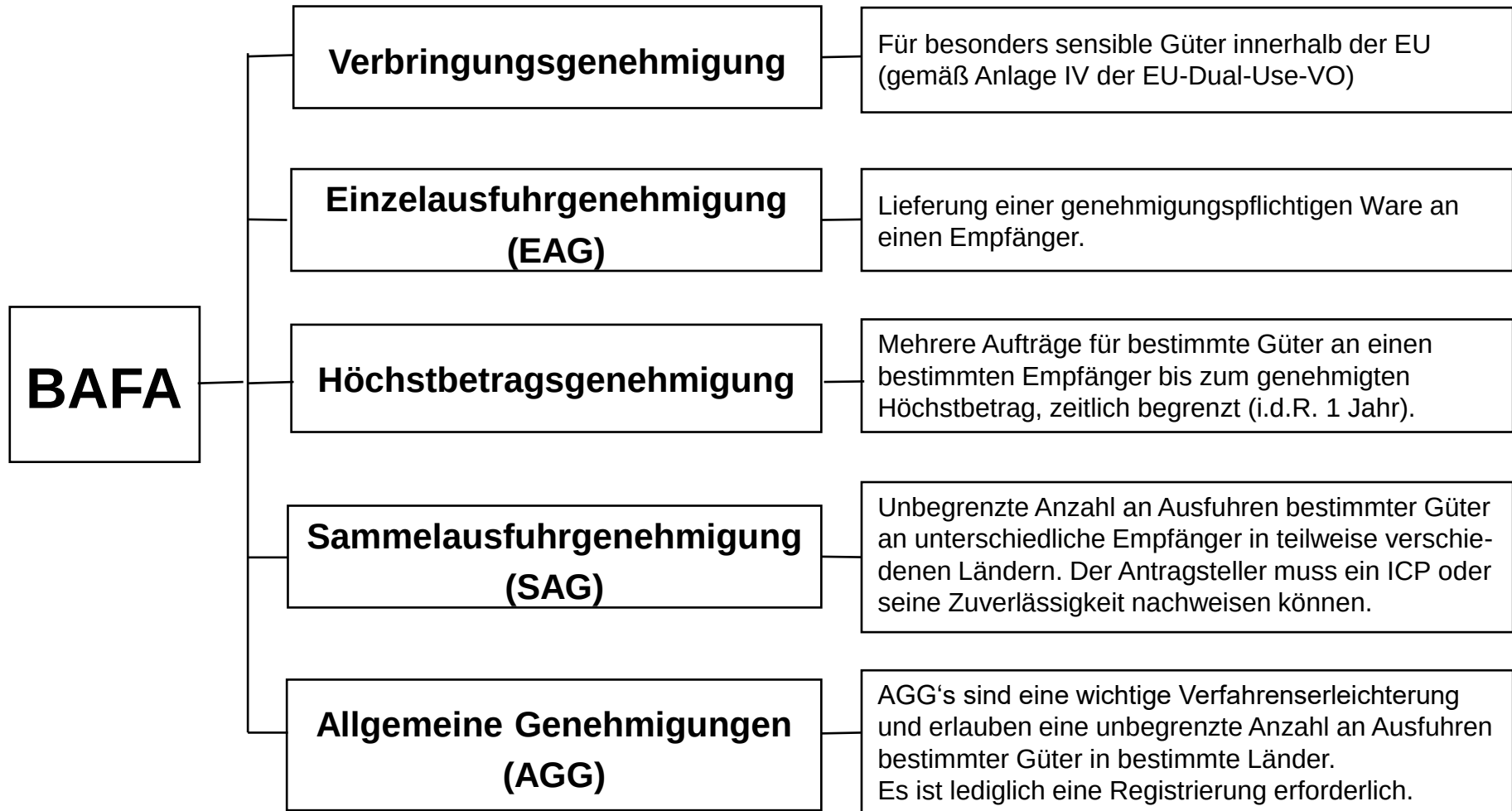
Vor dem Ausfuhrvorhaben zu klären:

- Ist eine **Ausfuhrgenehmigung** erforderlich?
- Ist keine Genehmigung erforderlich?

Formen der Genehmigung (Antragsarten)



HAUS DER UNTERNEHMER



Antragstellung über ELAN-K2

- Ausfüllanleitung beachten
- Ausfuhrlisten-Nummer in Feld 16 eintragen (Listenposition)
- **Endverbleibserklärung (EVE) beifügen**

Eine Ausfüllanleitung für die Antragstellung befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Weblink zur Antragstellung:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/antragsstellung_node.html

Weblink mit Hinweisen zur Endverbleibserklärung:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html

Auskunft zur Güterliste (AZG) anfordern!

Die Auskunft zur Güterliste (AzG) ist ein güterbezogenes technisches Gutachten und gibt Auskunft darüber, dass die in dieser AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste zur AW-Verordnung erfasst werden.

Bei der Prüfung durch das BAFA werden ebenso die Güterlisten der Anti-Folter-Verordnung und der Feuerwaffenverordnung mit einbezogen.

In der Ausfuhranmeldung ist in Feld 44 „**Y901/AZG**“ zu vermerken.

Weblink des BAFA zum Thema „Auskunft zur Güterliste“:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Auskuenfte_zur_Gueterliste/auskuenfte_zur_gueterliste_node.html

Null-Bescheid (NB) anfordern!

Ein Nullbescheid stellt **rechtsverbindlich** fest, dass das Ausfuhrvorhaben weder verboten noch genehmigungspflichtig ist. Er trifft aber nur eine Aussage **über das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben** und ist nicht auf andere oder künftige Vorhaben übertragbar. In besonderen Fällen dient der Nullbescheid als **Beweismittel gegenüber dem Zoll**.

Der Null-Bescheid muss beantragt werden. Die Antragstellung ist identisch mit einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung (siehe Folie 19). In Feld 16 ist das Wort „Null“ einzutragen

In der Ausfuhranmeldung ist im Feld 44 (Positionsdaten) als Unterlage die **Codierung „Y901/NB“** zu vermerken (Erklärung des Anmelders, dass die Ausfuhr, bestätigt durch einen gültigen Nullbescheid des BAFA, keiner Genehmigung bedarf).

Weblink des BAFA zum „Nullbescheid“:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Nullbescheid/nullbescheid_node.html

Merken Sie sich:

Die vier Säulen der Ausfuhrkontrollprüfung:

- **An wen** wird geliefert? (=Sanktionslistenprüfung)
- **In welches Land** wird geliefert (=Embargoländerprüfung)
- **Was** wird geliefert? (=Güterlistenprüfung)
- **Welcher Verwendungszweck?** (=Dual-Use / doppelter Verwendungszweck: militärische oder zivile Verwendung)

Länderbezogene Beschränkungen

- **Totalembargo** (=untersagt jeglichen Wirtschaftsverkehr)
- **Waffenembargo** (=untersagt die Lieferung von Rüstungsgütern/Waffen)
- **Teilembargo** (=Verbote und Beschränkungen im Wirtschaftsverkehr; i.d.R. keine Rüstungsgüter sowie keine Dual-Use-Güter)

Die Internetseite des BAFA und das Umschlüsselungsverzeichnis.

Der Zoll prüft, ob bei der Ausfuhr der Ware eine Maßnahme zu beachten ist.

➤ **Fundstelle: EZT-Online**

EZT-online informiert Sie über:

- Maßnahmen bei der Ausfuhr
- erforderliche Genehmigungen
- Unterlagencodierungen
- Listenpositionen

Weblink des Zolls zur EZT-Auskunftsanwendung:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Zolltarif/zolltarif_node.html

- **Zollrecht**

zu beachten sind:

Unionszollkodex „UZK“

Durchführungsverordnung „IA“

Delegierte Verordnung „DA“

Weblink des Zolls zum Unionszollkodex und Durchführungsrecht:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der_Zollkodex_der_Union/der_zollkodex_der_union_node.html;jsessionid=4F7577CC453D095D3E22169A448100D0.live0481

Deutsch English Français Gebärdensprache Leichte Sprache Suchbegriff eingeben

ZOLL

Privatpersonen Unternehmen Fachthemen Der Zoll Presse

Startseite > Fachthemen > Zölle > Der Zollkodex der Union > Unionszollkodex und Durchführungsrecht

Unionszollkodex und Durchführungsrecht

Die Rechtsakte

Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, UZK) ist am 30. Oktober 2013 in Kraft getreten und stellt den neuen Basisrechtsakt dar.

Seit dem Inkrafttreten des UZK arbeitet die EU-Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten an den Durchführungsvorschriften. Aufgrund der Regelungen des Vertrags von Lissabon ist das Durchführungsrecht zum UZK grundsätzlich in zwei Rechtsakte aufgeteilt. Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass der Kommission Gesetzgebungsbefugnisse übertragen werden, um nichtwesentliche Bestandteile des Gesetzgebungsaktes ändern oder ergänzen zu können. Entsprechend ist die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung des UZK verabschiedet worden (veröffentlicht im

Download Zollrecht der EU!

Vorschriften zum Thema

- [VO \(EU\) Nr. 952/2013 \(UZK\)](#) → **UZK**
- [Durchführungsbeschluss 2016/578/EU](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447 \(IA\)](#) → **UZK-IA**
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/2446 \(DA\)](#) → **UZK-DA**
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/341 mit Übergangsbestimmungen \(TDA\)](#)
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/651 zur Berichtigung des DA](#)

Service

- [Auskünfte](#)
- [Formulare und Merkblätter](#)
- [Publikationen](#)
- [Vorschriften](#)
- [Weiterführende Links](#)

- Warenursprung und Präferenzen
- Market Access
- Warennummer
- Ausfuhrmaßnahmen
- Zollverfahren Ausfuhr

In der Außenwirtschaft sind zu unterscheiden:

Ursprungszeugnis (UZ)

- Wird für die **Zulassung der Einfuhr als Nachweisdokument** gefordert
- Das UZ ist **ein nichtpräferenzzieller Ursprungsnachweis**
- Muss von der IHK abgestempelt (beglaubigt) werden
- UE: Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung des Verkäufers bis zur erlaubten Wertgrenze (i.d.R. € 6000,-) möglich

Warenverkehrsbescheinigung (WVB)

- Wird als **Nachweis für die Bewilligung einer Zollbegünstigung** gefordert
- Die WVB ist **ein präferenzzieller Ursprungsnachweis**
- Muss von der ZOLLBEHÖRDE abgestempelt (beglaubigt) werden
- UE: Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung des Verkäufers bis zur erlaubten Wertgrenze (i.d.R. € 6000,-) möglich

Unterscheiden Sie:

Förmlicher Präferenznachweis: WVB

- **EUR. 1** (WVB im Warenverkehr u.a. mit EFTA-Staaten)
- **EUR-MED** (WVB im Warenverkehr mit der Pan-Euro-Med Kumulierungszone)
- **A.TR** (WVB im Warenverkehr mit der Türkei)
- **Form A** (WVB im Warenverkehr mit Entwicklungsländern)

Nichtförmlicher Präferenznachweis: UE

- **Ursprungserklärung (UE) auf der Handelsrechnung bis zur erlaubten Wertgrenze (i.d.R. € 6000,-)**
- **Keine Wertgrenze bei EA (Ermächtigter Ausführer und bei REX (Registrierter Exporteur)**

„Ermächtigter Ausführer“ (EA)

Normalerweise darf ein Ausführer Ursprungserklärungen auf der Handelsrechnung nur bis zu einem Warenwert von € 6000,- abgeben.

- Eine Bewilligung ist erforderlich
- Mit der Bewilligung der zuständigen Zollstelle kann der Ermächtigte Ausführer eine Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung ohne Wertgrenze abgeben
- Die Bewilligungsnummer ist immer zu vermerken.

Weblink des Zolls zum „Ermächtigter Ausführer“:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praeferenznachweise/Ermaechtigter-Ausfuehrer/ermaechtigter-ausfuehrer_node.html

„Registrierter Ausführer“ (REX)

- Einführung zum 1.1.2017
- Abschaffung des „Form A“
- Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung ohne Wertgrenze
- Eine Registrierung ist erforderlich

Weblink des Zoll zum „REX“:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praeferenznachweise/Registrierter-Ausfuehrer/Allgemeines-REX/allgemeines-rex_node.html

Weblink zum Wortlaut der Ursprungserklärung:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praeferenznachweise/Wortlaute-der-Erklaerungen/wortlaute-der-erklaerungen_node.html

Merken Sie sich:

- Das **Ursprungszeugnis (UZ)** bescheinigt den handelspolitischen Ursprung und ist
 - ein **Nachweisdokument für die Zulassung der Einfuhr**
- Die **Warenverkehrsbescheinigung (WVB)** bescheinigt den präferenziellen Ursprung und ist ein **förmlicher Präferenznachweis**,
 - ein **Nachweisdokument für eine Zollbegünstigung**
- Ein **nichtförmlicher Präferenznachweis** ist die **Ursprungserklärung (UE) auf der Handelsrechnung** bis zur erlaubten Wertgrenze.
 - **Keine Wertgrenze bei REX und EA**

Für die Ursprungsermittlung wird gefordert (Art. 60 und 64 UZK):

Das vollständige Gewinnen bzw. Herstellen der Ware im Zollgebiet der EU,

- Nur Vormaterialien mit Ursprung in der EU besitzen eine präferenzielle Ursprungseigenschaft: **VmUE**
- Nachweisdokument: **Lieferantenerklärung**

oder eine ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware im Zollgebiet der EU!

- Erlaubt ist die Kumulierung!

Gefordert wird die vollständige Gewinnung oder Herstellung der Ware im Zollgebiet der EU!

Beachten Sie:



Zulieferer in der EU müssen die präferenzielle Ursprungseigenschaft der Ware mit einer Lieferantenerklärungen nachweisen!



Alle Vormaterialien müssen in der EU gewonnen oder hergestellt werden!

- **Nachweisdokument: Lieferantenerklärung**
- Lieferanten in der EU erstellen eine „LE“ (Lieferantenerklärung)
- Die Lieferantenerklärung dokumentiert die EU-Ursprungseigenschaft der Ware (LEmUE)

Es besteht die Möglichkeit der Kumulierung!

Unterscheiden Sie:

Vollständige Kumulierung

- Vormaterial aus Drittländern

Bilaterale Kumulierung

- Vormaterial aus einem Präferenzpartnerland

Diagonale Kumulierung

- Vormaterial aus einer Präferenzpartnerländerzone

Kumulierung bedeutet eine ursprungsbegründende Anrechnung von Vormaterialien aus Drittländern bei ausreichender Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet der EU.

Die vollständige Kumulierung erlaubt den Einsatz von Vormaterialien aus Drittländern.

Vormaterialien aus Drittländern besitzen nicht den Status einer Ursprungsware. Es handelt sich um Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (VoUE).

Um den Status einer Ursprungsware zu erhalten, ist eine ausreichende Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet der EU, gemäß den Listenbedingungen des Zolls, erforderlich:

- Eine Bearbeitung mit einer deutlichen Wertschöpfung (z.B. 60%),
- oder eine Verarbeitung, die zu einem Positionswechsel führt (=Wechsel der Warennummer).

Nachweisdokument: Einfuhrbeleg (Zollbeleg)

Die Bilaterale Kumulierung ist auf zwei Präferenzpartnerländer beschränkt, dem Land des Verkäufers und dem Land des Käufers.

Vormaterial mit Ursprung im Land des Käufers, falls es ein Präferenzpartnerland der EU ist, besitzt den Status einer Ursprungsware und damit eine präferenzielle Ursprungseigenschaft (VmUE).

Beispiel für eine „bilaterale Kumulierung“:

In einem Betrieb in Deutschland werden Kunststoffschüsseln hergestellt, HS-Pos. 3924, Wert ab Werk € 1,--. Die Ausfuhr soll nach Mexiko erfolgen. Mexiko ist Präferenzpartnerland. Zur Herstellung werden folgende Vormaterialien eingesetzt: a) Kunststoffgranulat aus Mexiko mit einem Wert von € 0,45 je Schüssel sowie b) gelbe Farbe aus Vietnam mit einem Wert von € 0,10 je Schüssel.

Die Listenbedingungen zu Pos. 3924 erlaubt einen Wert aller verwendeten Vormaterialien oUE von maximal 50% des Ab-Werk-Preises. Der Wert einer Schüssel beläuft sich auf € 1,--. 50% von € 1,- ergibt € 0,50.

Der Wert der eingesetzten Vormaterialien beläuft sich auf insgesamt € 0,55. Die Bedingungen werden nicht eingehalten. Da aber das Granulat aus dem Käuferland Mexiko kommt, einem Präferenzpartnerland der EU, kann die bilaterale Kumulierung angewendet werden. Das Vormaterial aus Mexiko besitzt damit eine präferenzielle Ursprungseigenschaft. **Nachweisdokument: Warenverkehrsbescheinigung (hier EUR.1).** Es zählt jetzt nur noch das Vormaterial aus Vietnam. Damit werden die Listenbedingungen eingehalten.

Während sich die bilaterale Kumulierung nur auf zwei Präferenzpartnerländer beschränkt, umfasst die diagonale Kumulierung eine Länderzone.

Vormaterialien aus Drittländern, die Präferenzpartnerländern einer Kumulierungszone sind, besitzen den Status einer Ursprungsware (VmUE).

Die Länderzone (Kumulierungszone) wird in einer Matrix angezeigt.

Beispiel für eine „diagonale Kumulierung“:

In einem Betrieb in DE werden Kunststoffschüsseln hergestellt, HS-Pos. 3924, Wert ab Werk € 1,--.

Die Ausfuhr soll in die Schweiz erfolgen. Die Schweiz ist Präferenzpartnerland der EU.

Zur Herstellung werden folgende Vormaterialien eingesetzt:

-Kunststoffgranulat aus der Türkei, Wert € 0,45 je Schüssel

-gelbe Farbe aus Vietnam, Wert € 0,10 je Schüssel

Die Listenbedingung zu Pos. 3924 erlaubt einen Wert aller verwendeten Vormaterialien oUE von maximal 50%

des Ab-Werk-Preises. 50% von € 1,- ergibt € 0,50. Die Listenregel wird nicht eingehalten. Da aber gemäß

Matrix die Türkei und die Schweiz „diagonale Partnerländer“ sind, kann die diagonale Kumulierung angewendet werden. **Nachweisdokument: Warenverkehrsbescheinigung (hier: A.TR).**

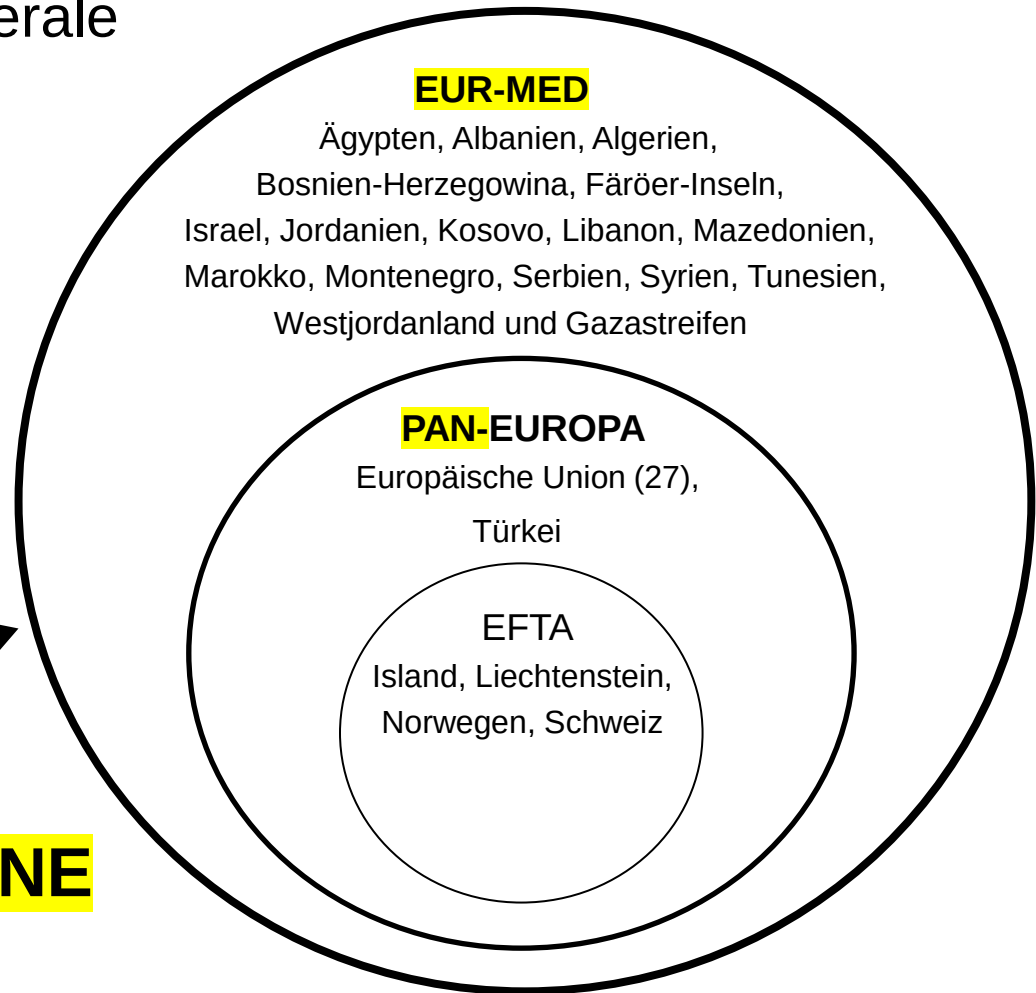
Es zählt jetzt nur noch das Vormaterial aus Vietnam. Die Listenbedingungen werden damit eingehalten.

Die diagonale Kumulierung funktioniert vom Prinzip her wie die bilaterale Kumulierung.

Jedoch haben sich bei der diagonalen Kumulierung mehrere Präferenzpartnerländer zu einer **Länderzone (=Kumulierungszone)** zusammengeschlossen (**siehe Matrix**).

Beispiel:

PAN-EURO-MED-ZONE



Diagonale Kumulierung



HAUS DER UNTERNEHMER

Die Matrix zeigt die Präferenzpartnerländer, die sich im Rahmen der diagonalen Kumulierung zusammengeschlossen haben.

https://wup.zoll.de/wup_online/matrix.php?landinfo=CH&stichtag=20.11.2022&gruppen_id=10&position=

Auszug aus der
PAN-EURO-MED-MATRIX

Käuferland: Schweiz (CH)

Die Matrix befindet sich
in der Länderinformation
(hier Schweiz).

	EFTA-LÄNDER					TEILNEHMER DES BARCELONA-PROZESSES										TEILNEHMER DES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESSES DER EU										
	EU	CH +LI	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	KO	ME	MK	RS	MD				
EU		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	EU		
CH +LI	X		X	X	X		X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X	X			CH +LI		
IS	X	X		X	X		X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X	X			IS		
NO	X	X	X		X		X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X	X			NO		
FO	X	X	X	X																				FO		
DZ	X																							DZ		
EG	X	X	X	X					X		X			X	X									EG		
IL	X	X	X	X					X						X									IL		
JO	X	X	X	X			X	X			X			X	X									JO		
LB		X	X	X																				LB		
MA	X	X	X	X			X	X						X	X									MA		
PS	X																							PS		
SY															X									SY		
TN	X	X	X	X			X	X		X					X									TN		
TR	X	X	X	X			X	X	X		X		X	X		(1)	(2)		(3)	(2)	(3)	(2)	(2)	TR		

Zusammenfassung der Ursprungseigenschaft



HAUS DER UNTERNEHMER



Präferenzraum EU

Alle Vormaterialien die in der EU gewonnen, hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden sind besitzen die präferenzielle Ursprungseigenschaft.

Nachweis: Lieferantenerklärung

VmUE

VoUE

VOLLSTÄNDIGE KUMULIERUNG

Die vollständige Kumulierung erlaubt es, Vormaterial aus Drittländern einzusetzen, die kein Präferenzpartnerland der EU sind (z.B. Vormaterial aus USA, UK, China, Südkorea). Am Ende zählt eine ausreichende Be- oder Verarbeitung.

Nachweisdokument: Einfuhrzollbeleg

VmUE

BILATERALE KUMULIERUNG

Die bilaterale Kumulierung erlaubt es, Vormaterial des Käuferlandes einzusetzen, wenn es sich um ein Präferenzpartnerland der EU handelt und das Vormaterial im Käuferland seinen Ursprung hat.

Nachweisdokument:
Warenverkehrsbescheinigung (z.B. EUR1).

VmUE

DIAGONALE KUMULIERUNG

Die diagonale Kumulierung erlaubt es, Vormaterial aus Präferenzpartnerländern der Kumulierungszone (z.B. Pan-Euro-Med-Zone) einzusetzen. Das Vormaterial muss seinen Ursprung in einem Land der Kumulierungszone haben (siehe Matrix).

Nachweisdokument:
Warenverkehrsbescheinigung (z.B. EUR1)

Drei Schritte, die vor der Ausstellung eines Präferenznachweises oder einer Lieferantenerklärung umzusetzen sind:

1. Schritt: Vormaterialien auflisten und unterteilen

Woher und von wem kommen die Vormaterialien (die Zukäufe)?

- Unterteilen in VmUE und VoUE
- Nachweisdokumente aufführen

2. Schritt: Listenbedingungen prüfen und einhalten

Die Listenbedingungen werden auf der Internetseite des Zolls aufgezeigt.

3. Schritt: Kalkulationsschema erstellen

Werden die Listenbedingungen „die Präferenzregeln“ eingehalten?

Auflistung und Unterteilung!

Lieferant	Nachweis (LE/Einfuhrbeleg, Nr.)	Wert (Vormat. i. EUR)
China	Einfuhrbeleg	5000
USA	Einfuhrbeleg	10000
Italien	LE ohne UE	5000
Frankreich	LE ohne UE	5000
Deutschland	LE mit UE	10000
Deutschland	LE mit UE	5000
Niederlande	LE mit UE	10000
Schweiz	EUR. 1	10000

2. Listenbedingungen prüfen!



Informationsquelle: WuP online

https://wup.zoll.de/wup_online/index.php

- > Bestimmungsland auswählen (z.B. Schweiz),
 - > HS-Position eintragen (z.B. 8458), > Suche starten
- > Regionales Übereinkommen aufrufen

2. Listenbedingungen einhalten!



HAUS DER UNTERNEHMER

Auszug aus der Länderinformation „Schweiz“:



Warenursprung und Präferenzen
online

AKTUELLES

KONTAKT

IMPRESSUM / HAFTUNGSAUSSCHLUSS

HILFE

FAQ

LÄNDERAUSWAHL

oder

STICHTAG ÄNDERN

SUCHEN

LÄNDERINFORMATION

MATRIX

ANLAGE I

PROTOKOLL NR. 3

BEMERKUNGEN ZUR VERARBEITUNGSLISTE

VERARBEITUNGSLISTE

WORTLAUT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

[WuP online](#) > [Präferenzregelung Schweiz](#) > [Verarbeitungsliste](#)

Verarbeitungsliste Schweiz (CH) zum Stichtag 03.05.2020

Hinweis:
Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2007.

Kapitel/HS-Position:

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN
(1)	(2)	(3) ODER (4)
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, der Positionen 8456 bis 8466	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hier der Zugriff auf die Matrix (diagonale Kumulierung).

Die genannten Listenbedingungen gelten nur für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

3. Kalkulationsschema erstellen!



Geprüfter Artikel	<u>Drehmaschine 84581120</u>	
Verkaufspreis (ab Werk) (AWP):	100.000,00	EUR
Listenbedingungen:	1. Vormat. ohne Ursprung max.	40 % des AWP
	2. Zusätzlich (z.B. Pos.wechsel)	
max. Wert d. Vormat. ohne nachgew. Ursprung:	40.000,00	EUR
Wert d. verwendeten Vormat. insgesamt:	60.000,00	EUR
Wert d. Vormat. mit nachgewiesenen Ursprung:	35000,00	EUR
Wert d. Vormat. ohne nachgewiesenen Ursprung:	25.000,00	EUR
in % des AWP	25 %	
Lieferant	Nachweis (LE/Einfuhrbeleg, Nr.)	Wert (Vormat. i. EUR)
China	Einfuhrbeleg	5000
USA	Einfuhrbeleg	10000
Italien	LE ohne UE	5000
Frankreich	LE ohne UE	5000
Deutschland	LE mit UE	10000
Deutschland	LE mit UE	5000
Niederlande	LE mit UE	10000
Schweiz	EUR. 1	10000

Zu beachten:

Auflistung sämtlicher Vormaterialien!

- Listenbedingungen
- Lieferanten aufführen
- Nachweise aufführen
- Wert EXW angeben (oder den Zollwert)

Die Prüfung ergibt:
Die Präferenzregeln
 (Listenbedingungen)
werden eingehalten!
VoUE: 25%

Erlaubt sind 40%

- https://wup.zoll.de/wup_online/liste_synopse.php
1. Eingabe HS-Position
 2. Unter Präferenzregelungen das Land auswählen (hier die Schweiz)
 3. Suche starten: **Die Listenbedingungen werden angezeigt.**

STICHTAG ÄNDERN

17.03.2023

ÄNDERN

LÄNDERLISTE

ÜBERSICHTEN

GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE

1. HS-Position: 8474

2. Präferenzregelungen:

- AND (Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru))
- BA (Bosnien und Herzegowina (BA))
- C+M (Ceuta (XC) und Melilla (XL))
- CA (Kanada)
- CAF (CARIFORUM)
- CAM (Zentralamerika (CAM))
- CAS (Zentralafrika (CAS))
- CH (Schweiz (CH))**

3. SUCHEN

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
			(3) ODER (4)	
CH	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Die Listenbedingungen beziehen sich nur auf Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (VoUE).

Entweder müssen die Listenbedingungen gemäß Spalte 3 oder gemäß Spalte 4 eingehalten werden.

Prüfen Sie Ihre Kenntnisse:

- Was ist unter vollständiger Kumulierung zu verstehen?
- Was ist unter bilateraler Kumulierung zu verstehen?
- Was ist unter diagonaler Kumulierung zu verstehen?

Situationsbeschreibung:

Sie wollen eine Werkzeugmaschine im Wert von € 100000,- (HS-Pos.8460) in die Schweiz exportieren. Aus Norwegen beziehen Sie Vormaterialien im Wert von € 20000,- mit EUR1. Dazu kommen Vormaterialien aus der EU im Wert von € 30000,-. Hierzu liegen Ihnen LEmUE vor. Weitere Zukäufe im Wert von € 40000,- beziehen Sie aus diversen Ländern. Hierzu liegen Ihnen keine LEmUE vor.

Gemäß Listenbedingung beläuft sich der zugelassene Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf 40%.

- **Können Sie für einen Export in die Schweiz einen Präferenznachweis ausstellen?**
- **Können Sie für einen Export nach Mexiko einen Präferenznachweis ausstellen?**
- **Begründen Sie Ihre Entscheidung.**

Problem UK: Brexit-Auswirkung!



HAUS DER UNTERNEHMER

Kalkulationsschema zum Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft:

Geprüfter Artikel	<u>Drehmaschine 84581120</u>		
Verkaufspreis (ab Werk) (AWP):		100.000,00	EUR
Listenbedingung:	1. Vormat. ohne Ursprung max.	40	% des AWP
max. Wert d. Vormat. ohne nachgew. Ursprung:		40.000,00	EUR
Wert d. verwendeten Vormat. insgesamt:		75.000,00	EUR
Wert d. Vormat. mit nachgewiesenen Ursprung:		40.000,00	EUR
Wert d. Vormat. ohne nachgewiesenen Ursprung:		35.000,00	EUR
in % des AWP	Durch Brexit jetzt € 50000,- = 50%		35 %
Hinweis:	Präferenz wurde erreicht!		
	Vormaterial mit nachgewiesenem Ursprung:		
Lieferant	Nachweis (LE/Einfuhrbeleg, Nr.)	Wert (Vormat. in xx,xx EUR)	
China	Zollbeleg AT/C ...	15.000,00	
USA	Zollbeleg AT/C ...	10.000,00	
Italien	LE ohne UE	5.000,00	
Frankreich	LE ohne UE	5.000,00	
Deutschland	LE mit UE	15.000,00	
Niederlande	LE mit UE	10.000,00	
Großbritannien	LE mit UE	15.000,00	

Zu beachten:

- Listenbedingungen aufführen
- Lieferanten aufführen
- Nachweise aufführen
- EXW-Werte angeben

Vor dem Brexit:

Listenbedingungen werden erfüllt!

Nach dem Brexit:

- Vormaterialien aus GB verlieren ihre Ursprungseigenschaft (VoUE)!
- **Durch den Brexit liegt der Anteil der VoUE bei 50%!**
- **Die Listenbedingungen werden nicht mehr erfüllt!**
- **Präferenz nicht erreicht!**

Einfuhrvorschriften und Einfuhrdokumente im Bestimmungsland

➤ **Sehr zu empfehlen:**

K+M

(Konsulats und Mustervorschriften)

Erläutert werden die Einfuhrvorschriften im Bestimmungsland, die erforderlichen Warenbegleitpapiere, deren Aufmachung, Verpackungs- und Markierungsvorschriften und mehr.

Herausgeber ist die IHK Hamburg.

Die Einfuhrbestimmungen im Käuferland sind vielfältig und häufig Änderungen unterworfen. Bei Kaufvertragsabschluss bzw. bei Festlegung der Incoterms sollte immer darauf geachtet werden, dass der Käufer für die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen verantwortlich ist.

➤ Einfuhrzölle

Prüfen Sie den Einfuhrzollsatz im Bestimmungsland über „Market Access Database“.

Weblink:

<http://madb.europa.eu/madb/indexPubli.htm>

auswählen: >My Trade Assistant

eingeben: >HS code >Country from >Country to

Im nationalen Zollltarif ist die weitere Einreihung vornehmen!

(z.B. Schuhe aus Leder für Frauen: EU =640399 9800 MX =640399 9902)

Spalte MFN: Drittlandzollsatz (Meistbegünstigungszollsatz „MFN“)

Spalte EU: Präferenzzollsatz

Beispiel für die Ermittlung des Einfuhrzollsatz in der Schweiz für Zentrifugen, Warennummer 84211970

Nuclear reactors, boilers, machinery and mechanical appliances; parts thereof	84
Centrifuges, including centrifugal dryers; filtering or purifying machinery and apparatus, for liquids or gases	84 21
Centrifuges, including centrifugal dryers	
Cream separators	84 21 11
Clothes dryers	84 21 12
Other	84 21 19
weighing not more than 100 kg each	84 21 19 42

Die weitere Einreihung der Ware im nationalen Zolltarif vornehmen!

Ausfuhr in Nicht-EU-Länder

Ergebnisse für Produktcode 8421.19.42 von Deutschland bis Schweiz

Zollsätze

Zölle einer Tarifposition
Ursprungsregeln – ROSA
Ursprungsregeln für andere Abkommen
Steuern
Verfahren und Formalitäten
Handelshemmnisse
Handelsstromstatistik

Tarife

Letzte Aktualisierung: 02 März 2022

[Interpretation der Ergebnisse](#)

MFN

Meistbegünstigungszollsatz

9.6 CHF/100 gross kilogram

Für 224 Länder und Gebiete geltender Zollsatz

EU

EU-Präferenzzollsatz

0%

Für 27 Länder und Gebiete geltender Zollsatz

Die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung ist erforderlich!



**Laufsohle und Obermaterial
aus Kalbsleder.**

Warennummer: 6403999800

- Ermitteln Sie die Warennummer im mexikanischen Zolltarif.
- Wie hoch ist der Einfuhrzollsatz in Mexiko?

Weblink der europäischen Kommission zum Thema:

<https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/welcome-access2markets-market-access-database-users>

WCO:

Die World Customs Organization ist verantwortlich für die weltweite Vorgabe der Warennummer durch das **Harmonisierte System** zur Bezeichnung und Codierung von Waren

- **HS-Code: 6-stellige Warentarifnummer**
- **Einheitliche Einreihung von Waren in ein Nummernsystem**
- **Internationales Übereinkommen (weltweit anwendbar)**

Beispiel: Horizontal-Drehmaschine für die Metallbearbeitung

	Codenummer	Förmliche Gliederung	<u>Kurzform</u>
WCO	84	Kapitel des Harmonisierten Systems	Kapitel
	8458	Position des Harmonisierten Systems :	HS-Position
	8458 11	Unterposition des Harmonisierten Systems:	HS-Code
EU	8458 1120	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur:	KN-Code
	8458 1120 00	Unterposition des TARIC : - Gemeinschaftliche Regelungen -	TARIC-Code
DE	8458 1120 00 0	Codenummer des Elektronischen Zolltarifs - Nationale Regelungen -	EZT-Code

Unterscheiden Sie:
 Kapitel / HS-Position / HS-Code
 KN-Code / TARIC Code / EZT-Code

Merken Sie sich:

Der HS-Code ist international einheitlich

- 6-stellige Warennummer
- wird international angewendet

Der KN-Code ist bei der Warenausfuhr anzugeben

- 8-stellige Warennummer
- eine europäische Warennummer

Der EZT-Code ist bei der Wareneinfuhr anzugeben

- 11-stellige Warennummer
- eine europäische Warennummer; wird im EZT angewendet
(EZT =Elektronischer Zolltarif =der deutsche Zolltarif)

Die richtige Einreihung (Tarifizierung) von Waren ist ein aufwendiger Prozess der Fachkenntnisse voraussetzt, um Beanstandungen zu vermeiden.

Weblink des Zolls „Aufbau der Warennummer“:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html

➤ **Warenverzeichnis:**

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=173772

Suchmaschine für Warennummern:

<http://www.zolltarifnummern.de/>

Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA):

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de

Das Warenverzeichnis (Ausgabe 2020) befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

„Horizontal-Drehmaschine für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert“

Weblink des Zolls: https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

Schritt 1:

„Blättern“ anklicken:

Die Abschnitte des Zolltarifs werden geöffnet.

Es gibt 21 Abschnitte.

TARIC-Abfrage

Letzte Aktualisierung: 11-05-2020
Letzte tägliche Aktualisierung heruntergeladen: 11-05-2020

Maßnahmen | Geographische Information | Verordnung

Suche nach Warencode und geografischem Gebiet

Warencode [Blättern] Ursprung/Bestimmung

[Zusätzliche Kriterien]

Suche nach Maßnahmen

Das Referenzdatum für die Abfrage ist 12-05-2020 [Ändern]

Schritt 2:

Abschnitt auswählen:

Hier unter Abschnitt XVI

„Maschinen“ anklicken:

Die Kapitel des Zolltarifs werden geöffnet.

ABSCHNITT IX HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
ABSCHNITT X HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
ABSCHNITT XI SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS
ABSCHNITT XII SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRMEN, GEHSTÜCKE, SITZSTÜCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTE FIEDERN UND WAREN AUS FIEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
ABSCHNITT XIII WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
ABSCHNITT XIV ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
ABSCHNITT XV UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
ABSCHNITT XVI MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
ABSCHNITT XVII BEFÖRDERUNGSMITTEL
ABSCHNITT XVIII OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

Schritt 3:

**Kapitel auswählen
(es gibt 97 Kapitel):**

Hier Kapitel 84

„Maschinen“ anklicken:

**Die HS-Positionen
werden geöffnet.**

ABSCHNITT XVI MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON;
TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER
FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
KAPITEL 84 KERNREAKTOREN, KESSEL, **MASCHINEN**, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON
KAPITEL 85 ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON;
TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER
-WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
ABSCHNITT XVII BEFÖRDERUNGSMITTEL

Schritt 4:

HS-Position auswählen:

HS-Position 8458

„Drehmaschinen“ anklicken

8457 Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen : (TN702)
8458 Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung : (TN702) (TN701)
8459 Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen (TN702) (TN701)

Schritt 5:

Maschinentyp auswählen:

„Horizontal-Drehmaschinen“
anklicken:

Der HS-Code wird geöffnet.

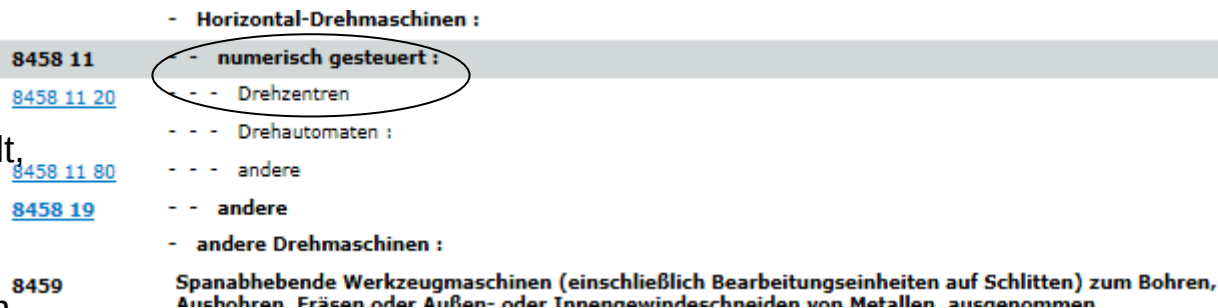
8458 Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung : (TN702) (TN701)
- Horizontal-Drehmaschinen :
- andere Drehmaschinen :
8459 Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen (TN702) (TN701)
Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458 : (TN702) (TN701)

Schritt 6:

Maschinentyp auswählen:

Da es um numerisch gesteuerte Drehzentren handelt, „Drehzentren“ anklicken.

Der KN-Code 84581120 wird übernommen. Das System wechselt zur TARIC-Abfrage.



- Horizontal-Drehmaschinen :

- numerisch gesteuert :
- - Drehzentren
- - Drehautomaten :
- - andere
- - andere
- andere Drehmaschinen :

Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Auehrehen, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen

Die Einreihung ist abgeschlossen.

TARIC-Abfrage

Letzte Aktualisierung: 08-05-2020

Letzte tägliche Aktualisierung herunterladen: 08-05-2020

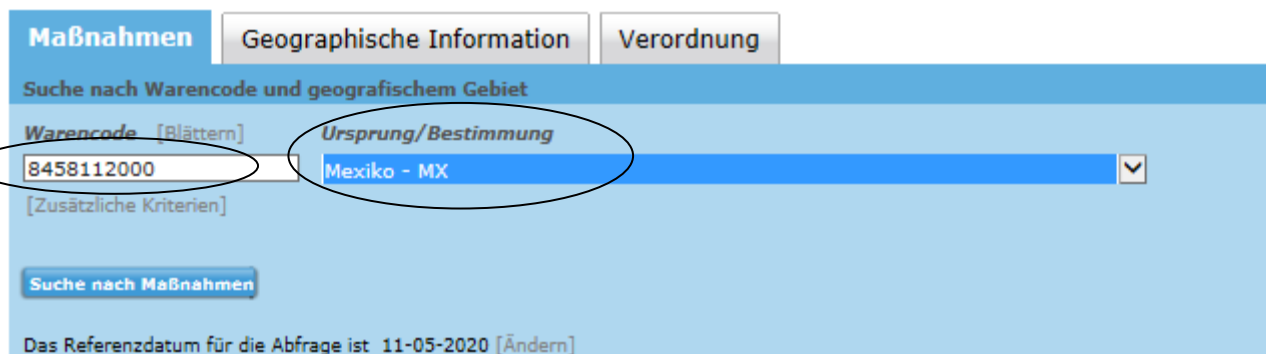
Schritt 7:

Der KN-Code wird automatisch in den TARIC-Code umgewandelt.

Bestimmungsland eingeben

hier: Mexiko

„Suche nach Maßnahmen“ anklicken



Maßnahmen | Geographische Information | Verordnung

Suche nach Warencode und geografischem Gebiet

Warencode [Blättern] | Ursprung/Bestimmung

8458112000 | Mexiko - MX

[Zusätzliche Kriterien]

Suche nach Maßnahmen

Das Referenzdatum für die Abfrage ist 11-05-2020 [Ändern]

Schritt 8:

Ihnen werden angezeigt:

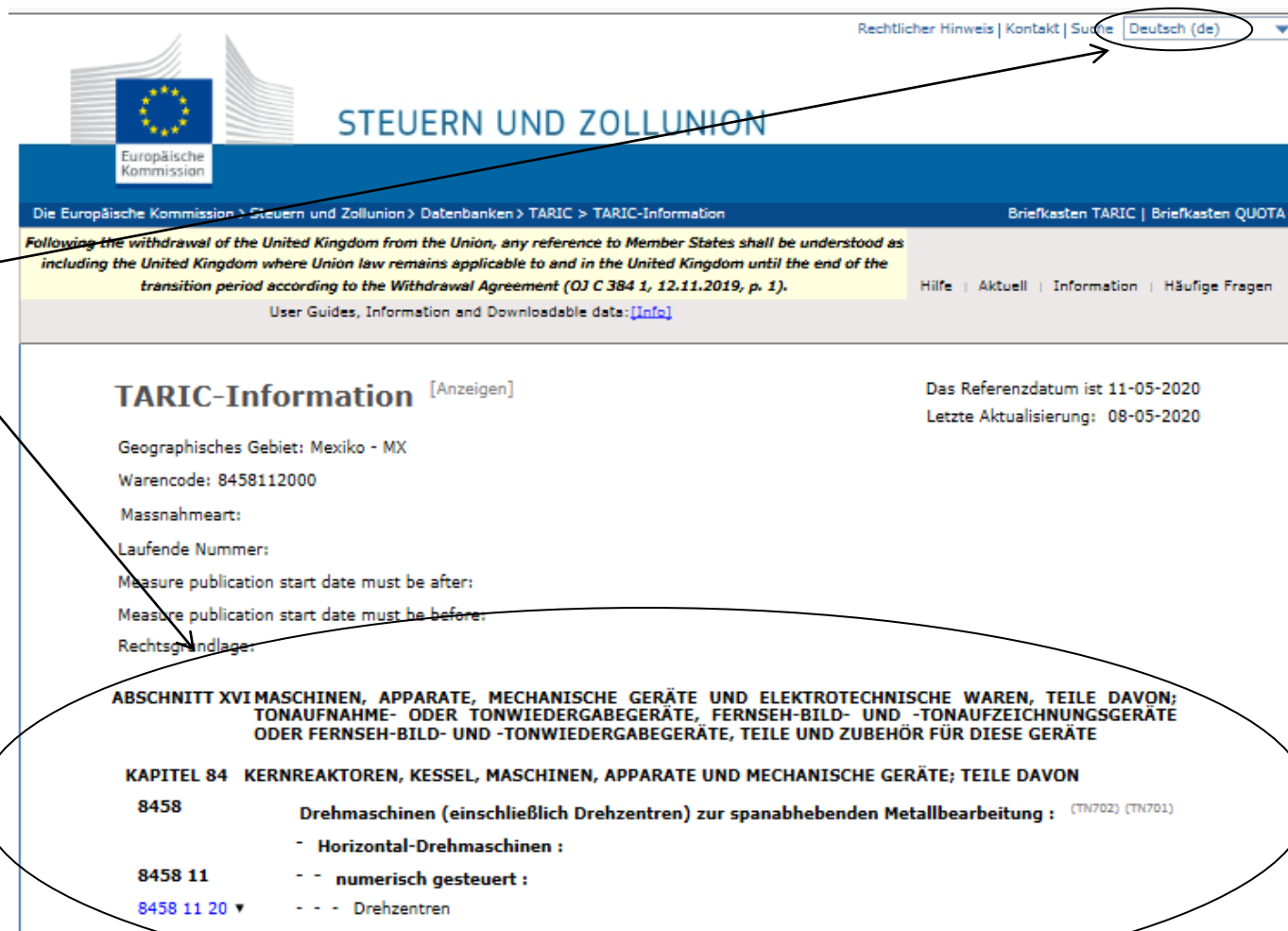
➤ Sprachauswahl

➤ Pfad der Einreihung

Außerdem erscheinen...

➤ -> Maßnahmen
bei der Einfuhr

➤ <- Maßnahmen
bei der Ausfuhr



The screenshot shows the TARIC-Online interface. At the top, there is a language selection dropdown menu set to 'Deutsch (de)'. Below this, the header 'STEUERN UND ZOLLUNION' is visible. The main content area displays the 'TARIC-Information' for Mexico (MX) with the following details:

- Geographisches Gebiet: Mexiko - MX
- Warencode: 8458112000
- Massnahmeart:
- Laufende Nummer:
- Measure publication start date must be after:
- Measure publication start date must be before:
- Rechtsgrundlage:

The 'Rechtsgrundlage' section is circled and contains the following text:

ABSCHNITT XVI MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON;
TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE
ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE

KAPITEL 84 KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON

8458 Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung : (TN702) (TN701)

- Horizontal-Drehmaschinen :
- - numerisch gesteuert :
- - - Drehzentren

The '8458 11' and '8458 11 20' codes are highlighted with a blue background.

ABSCHNITT XVI MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON;
TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE
ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE

KAPITEL 84 KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON

8458 Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung : (TN702) (TN701)

- Horizontal-Drehmaschinen :

8458 11 - - numerisch gesteuert :

8458 11 20 - - - Drehzentren

ERGA OMNES (ERGA OMNES 1011)

→ Einfuhrkontrolle (03-04-2017 -) (CD889) (DU115) (DU702)

[R0267/12](#)

Ausgenommen: Iran (Islamische Republik) (IR)

[Bedingungen anzeigen]

→ Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen (23-10-2019 -) (CD786) (CD787)

[R0517/14](#)

[Bedingungen anzeigen]

→ Drittlandszollsatz (01-01-2005 -) : 2.70 %

[R2261/98](#)

Mexiko (MX)

→ Zollpräferenz (01-07-2016 -) : 0 %

[D0415/00](#)

Alle Drittländer (ALLTC 1008)

→ Ausfuhrgenehmigung (Dual use) (31-12-2019 -) (CD464) (DU115) (DU120) (DU702)

[R2199/19](#)

[Bedingungen unterdrücken]

Y1	Andere Bedingungen X 002	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
Y2	Andere Bedingungen Y 901	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
Y3	Andere Bedingungen	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

Besondere Vermerke/vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Bewilligungen

X002 Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung)

Y901 Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis

[Spezifische Hilfe]

ERGA OMNES (ERGA OMNES 1011)

→ Besondere Maßeinheit (01-01-2008 -) : p/st

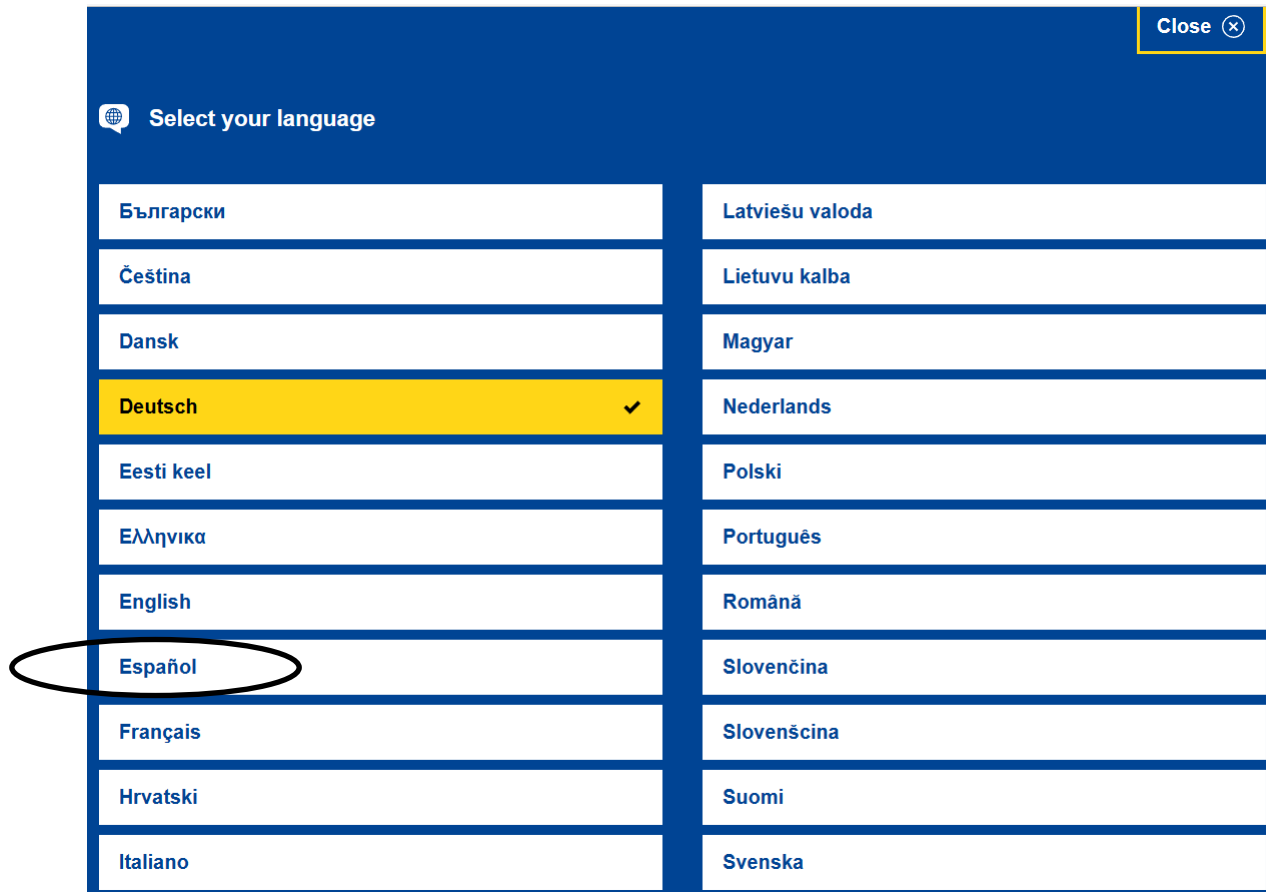
[R2658/87](#)

weiter Schritt 8:

...außerdem erscheinen:

- Maßnahmen bei der Wareneinfuhr (Bedingungen anklicken)
- Drittlandzollsatz
- Präferenzzollsatz
- Maßnahmen bei der Warenausfuhr
- „Bedingungen“ werden bei Anklicken angezeigt

TARIC-Online bietet die Möglichkeit der Übersetzung in allen wichtigen Handelssprachen (z.B. spanisch):



Select your language	
Български	Latviešu valoda
Čeština	Lietuvių kalba
Dansk	Magyar
Deutsch ✓	Nederlands
Eesti keel	Polski
Ελληνικά	Português
English	Română
Español	Slovenčina
Français	Slovenščina
Hrvatski	Suomi
Italiano	Svenska

SECCIÓN XVI MÁQUINAS Y APARATOS, MATERIAL ELÉCTRICO Y SUS PARTES; APARATOS DE GRABACIÓN O REPRODUCCIÓN DE SONIDO, APARATOS DE GRABACIÓN O REPRODUCCIÓN DE IMÁGENES Y SONIDO EN TELEVISIÓN, Y LAS PARTES Y ACCESORIOS DE ESTOS APARATOS

CAPÍTULO 84 REACTORES NUCLEARES, CALDERAS, MÁQUINAS, APARATOS Y ARTEFACTOS MECÁNICOS; PARTES DE ESTAS MÁQUINAS O APARATOS

8458 Tornos (incluidos los centros de torneado) que trabajen por arranque de metal : (TN702) (TN701)

- Tornos horizontales :

8458 11 - - De control numérico :

8458 11 20 ▼ - - - Centros de torneado

[ERGA OMNES \(ERGA OMNES 1011\)](#)

→ Control a la importación (03-04-2017 -) (CD889) (DU115) (DU702) [R0267/12](#)

Excepto Irán, República islámica de (IR)

[Mostrar las condiciones]

→ Control de las importaciones de gases fluorados de efecto invernadero (23-10-2019 -) (CD786) (CD787) [R0517/14](#)

[Mostrar las condiciones]

→ Derecho terceros países (01-01-2005 -) : **2.70 %** [R2261/98](#)

[Méjico \(MX\)](#)

→ Preferencias arancelarias (01-07-2016 -) : **0 %** [D0415/00](#)

[Todos los terceros países \(ALLTC 1008\)](#)

→ Autorización a la exportación (Doble uso) (31-12-2019 -) (CD464) (DU115) (DU120) (DU702) [R2199/19](#)

[Esconder las condiciones]

Y1	Otras condiciones X 002	Importación/exportación autorizada después de control
Y2	Otras condiciones Y 901	Importación/exportación autorizada después de control
Y3	Otras condiciones	Importación/ exportación no autorizada después de control

Indicaciones especiales/Documentos presentados/Certificados y autorizaciones

X002 Autorización de exportación de productos de doble uso (Reglamento (CE) nº 428/2009 y modificaciones del mismo).

Y901 Producto no incluido en la lista de productos de doble uso

[Ayuda específica]

[ERGA OMNES \(ERGA OMNES 1011\)](#)

→ Unidad suplementaria (01-01-2008 -) : **p/st** [R2658/87](#)

Verbindliche Zolltarifauskunft

- Verbindliche Einreihung (Tarifizierung) von Waren
- **Beantragung beim HZA Hannover**
- **Gültigkeit: 3 Jahre**
- Gültig in allen EU-Mitgliedsländern
- Auflistung in der Datenbank der EU

Weblink des Zolls zum Thema vZTA:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/verbindliche-zolltarifauskunft_node.html

vZTA – Datenbank der EU:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de

> „Enter“ anklicken für eine VZTA-Abfrage

Erläutern Sie:

- Den Aufbau der Warennummer:
Wie wird die 2-stellige Warennummer genannt,
wie die 4-stellige, die 6, 8, 10 und 11-stellige?

- Was bedeutet vZTA?
Welche Zollstelle ist zuständig?
Wie lange ist eine vZTA gültig?

- Welcher Warencode ist international einheitlich?

Bei der Warenausfuhr ist die Einreihung bis zur 8. Stelle (KN-Code) erforderlich!

Die korrekte Einreihung ist entscheidend für die Ermittlung der

- Ursprungsregeln
- Verbote und Beschränkungen
- erforderlichen Maßnahmen
- erforderlichen Codierungen in der Ausfuhranmeldung

Wie kann ich feststellen, ob die Ausfuhr meiner Ware von einer Maßnahme betroffen ist?

Recherchieren Sie in der

=> **EZT-Auskunftsanwendung** oder **TARIC-Auskunftsanwendung**

Beispiel EZT-Online: Unter „zur Ausfuhr“ sowie unter „Bedingungen“ und „Fußnoten“ finden Sie

=> **Hinweise auf Ausfuhrmaßnahmen**

=> **erforderliche Genehmigungen**

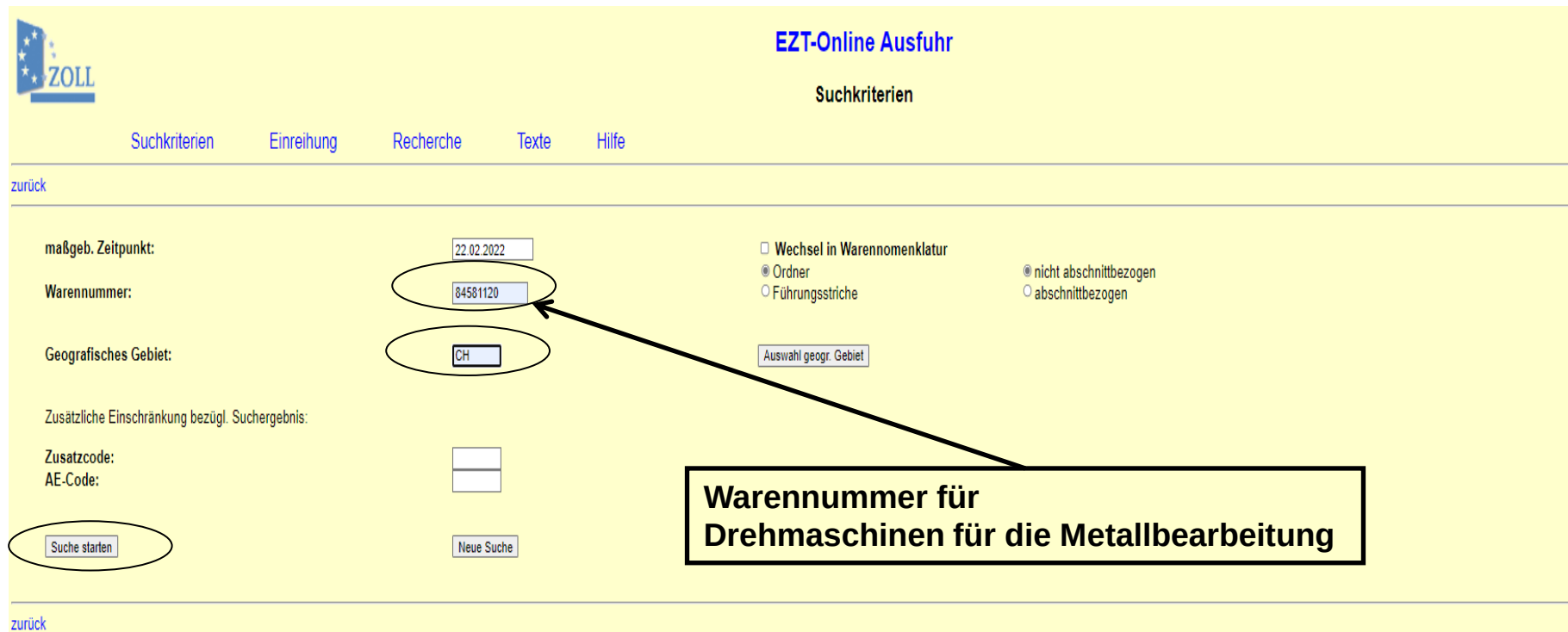
=> **Unterlagencodierungen**

Link EZT-Auskunftsanwendung oder TARIC-Auskunftsanwendung:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Zolltarif/zolltarif_node.html

➤ **EZT-Online** „zur Ausfuhr auswählen“

Eingabe > **Warennummer** (hier: 84581120) > **Käuferland** (hier: CH) > **Suche starten**



EZT-Online Ausfuhr

Suchkriterien Einreihung Recherche Texte Hilfe

zurück

maßgeb. Zeitpunkt: 22.02.2022

Warennummer: 84581120

Geografisches Gebiet: CH

Zusätzliche Einschränkung bezügl. Suchergebnis:

Zusatzcode:

AE-Code:

☐ Wechsel in Warennomenklatur

☒ Ordner

☐ Führungsstriche

☒ nicht abschnittbezogen

☐ abschnittbezogen

Auswahl geogr. Gebiet

Suche starten

Neue Suche

Warennummer für Drehmaschinen für die Metallbearbeitung

zurück

➤ EZT-Online > **Ausführmaßnahmen und -hinweise beachten!**

**Beachten Sie
„Bedingungen“ und „Fußnoten“!**

Ausführmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	25.12.2015	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	Rechtsvorschrift

Seite 1 von 1

Ausfuhrhinweise

Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/ -verbot	-
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de	-

➤ EZT-Online > Bedingungen beachten!

ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

zur Normalansicht

Dokumentenvorlage

Hinweise auf Unterlagencodierungen

Bedingung: Andere Bedingungen				
lfd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X060)
5	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnitt A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X061)
10	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnitt B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X062)
15	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 - Anhang II Abschnitt C, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X063)
20	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 - Anhang II Abschnitt D, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X064)
25	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU005 - Anhang II Abschnitt E, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X065)
30	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU006 - Anhang II Abschnitt F, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X066)
35	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU007 - Anhang II Abschnitt G gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X067)
40	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU008 - Anhang II Abschnitt H gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X068)
45	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Globalausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12, Punkt 1. b) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X070)
50	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrerlaubnis; Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblätter - Anhang III C - gemäß Artikel 12 (6) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X071)
90	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen; Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis (Codierung/Schlüssel: Y901)
99	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-	-

Beispiel für eine Codierung: X060/DEE Falls die Ware nicht der Listenbeschreibung entspricht: Y901

- EZT-Online > Fußnoten beachten!
(jetzt gemäß neuer EU-Dual-Use-VO)

TARIC-Fußnoten

Fußnotenart/-Nr.	Text der Fußnote
CD 464	Gemäß Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geltenden Fassung ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die angemeldeten Waren in "DU"-Fußnoten, die mit der Maßnahme verbunden sind, beschrieben sind.
DU 115	Waren der Nummer 2B001a der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.
DU 120	Waren der Nummer 2B001f der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.
DU 702	Waren der Nummer 2B201c der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Hinweis, unter welcher Position der Güterliste die Ware erfasst sein kann.

Wie kann ich feststellen, welche Listenposition zutrifft?

Nutzen Sie das Umschlüsselungsverzeichnis (Folie 16). Über „strg“ und „f“ können Sie die Listenposition eingeben und prüfen, welche Warennummer damit verbunden ist.

Prüfen Sie anschließend im Anhang der EU-Dual-Use-VO (oder in der Ausfuhrliste), welche Warenbeschreibung mit der Listenposition verbunden ist. Im Fall der Übereinstimmung mit Ihrem Produkt ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

- Wie können Sie feststellen, ob für Damenschuhe, Export Schweiz, Warennummer 64039998, eine Ausfuhrmaßnahme besteht?

Lösung: Sie recherchieren im EZT-Online

**EZT-Online Ausfuhr**
Maßnahmen und Hinweise

Suchkriterien Einreihung Recherche Texte Hilfe

[zurück](#)

eingegabene Suchkriterien:
maßgeb. Zeitpunkt: 22.05.2022
Warennummer: 64039998 (Endlinie)
Geografisches Gebiet: CH - Schweiz
[Suche starten](#)

Warenbeschreibung: für Frauen
[Pfad einblenden](#) [Warennomenklatur-Fußnoten](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmengart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	1008	715	Ausfuhrkontrolle – CITES	Weitere Informationen siehe Bedingungen	19.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NPR = Anzahl Paar	01.01.2008	-	Rechtsvorschrift

Seite 1 von 1

Ausfuhrhinweise

Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
VUB	0832	-	Artenschutz	Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/-verbot	-
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de	-

[Rechtsmerkmale](#)

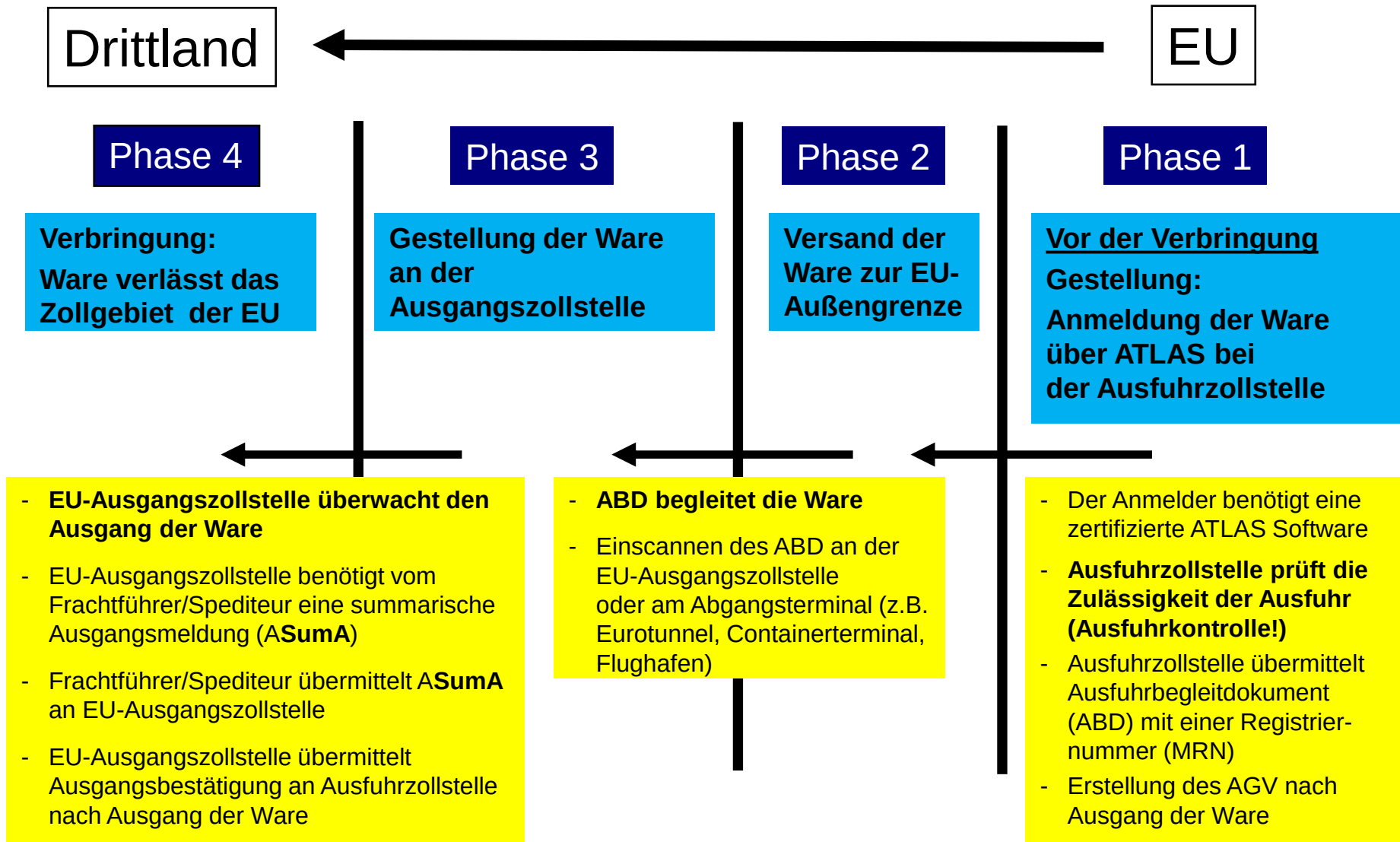
CITES-Bescheinigung ist erforderlich!
Unter Bedingungen werden Ihnen die verlangten Codierungen angezeigt:
C400 oder Y900

- Was bedeutet die Codierung Y901?
- Was kann der Zoll als Nachweis verlangen?

Ihre EZT-Recherche zeigt unter Warennummer 84581120 die Listenpositionen 2B001a, 2B001f oder 2B201c.

- Wie können Sie feststellen, welche Listenposition zutrifft?

Umschlüsselungsverzeichnis des BAFA: Kapitel 84 auswählen, Warennummer 8458 11 20 über „strg“ und „f“ eingeben, => Listenposition wird angezeigt



- Anmelder übermittelt elektronisch (via ATLAS/AES) Ausfuhranmeldung an Ausfuhrzollstelle
- EORI-Nummer muss angegeben werden
- Ausfuhrzollstelle prüft Zulässigkeit der Ausfuhr nach dem Außenwirtschaftsrecht
(Empfänger, Bestimmungsland, Ware, Verwendungszweck)
- Freigabe durch Ausfuhrzollstelle / Übermittlung der Angaben gemäß ABD sowie MRN an Ausgangszollstelle
- Anmelder erhält Ausfuhrbegleitdokument (ABD) mit Master Reference Number als PDF von Ausfuhrzollstelle
- Ausdruck des ABD / Transport der Ware mit dem ABD zur Ausgangszollstelle
- Gestellung der Ware mit ABD an der Ausgangszollstelle
- Ausgangszollstelle überwacht den körperlichen Ausgang der Ware aus dem Zollgebiet der EU
- Ausgangszollstelle setzt Ausgangsbestätigung (AGB) / Übermittlung der AGB an Ausfuhrzollstelle
- Ausfuhrzollstelle setzt AGV / Übermittlung des Ausgangsvermerk (AGV) an den Anmelder als PDF
- Der Ausgangsvermerk führt zur Erledigung der MRN / des Ausfuhrverfahrens
- Der Ausführer benötigt den Ausgangsvermerk zum Nachweis der Ausfuhr für Umsatzsteuerzwecke
- Ausfuhrzollstelle überträgt Sendungsdaten an das Statistische Bundesamt für die Erstellung der Extrastat

ABD: Ausfuhrbegleitdokument



HAUS DER UNTERNEHMER

MRN: Master Reference Number

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN	
Ausfuhrbegleitdokument	2 Versender/Ausführer BELL EQUIPMENT DEUTSCHLAND Willy-Brandt-Str. 4-6 36304 Alsfeld	Nr. DE4742400	EX c
	3 Vordrucke 1 2		4 Ladeliste
	5 Positionen 1		6 Packst. insgesamt 4
	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr		Referenznummer BELL 31967 72
	8 Empfänger Bell Equipment Co S.A. (PTY) LTDDistribution Center P.O. Box 25391 Privat Bag 1462 East Rand ZA	Nr.	10 Erstes Best. Land
	11 Handels- Land		12 Angaben zum Wert
	13 G. L. P		15 Versendungs-/Ausfuhrland DE
	16 Ursprungsland		17 Bestimmungsl. Südafrika
	20 Lieferbedingung EXW Alseld		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. EUR 23.152,00
	23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts
28 Finanz- und Bankangabe			
14 Anmelder/Vertreter [1] BELL EQUIPMENT DEUTSCHLAND Willy-Brandt-Str. 4-6 36304 Alsfeld [2] SCHAUB JUERGEN ZOLLAGENTUR Bürgermeister-Schlag-Str. 1 36124 Eichenzell DE		Nr. DE4742400, DE3392651	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang I
19 Ctr. 0			

Weblink des Zolls zum Ausfuhrverfahren:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Ausfuhrverfahren/ausfuhrverfahren_node.html

Neu in 2024: Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) soll Mitte 2024 entfallen. Ein Ersatzdokument soll systemmäßig bereitgestellt werden. Nur noch der Barcode wird an der Grenze vorgelegt.

Ausfuhrverfahren

Elektronische Ausfuhranmeldung!

Art. 269 UZK

- **Endgültige Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland (Normalverfahren, Codierung 10)**
- Ausfuhr zur passiven Veredelung (Codierung 21)
- Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Codierung 23)
- Wiederausfuhr von Nichtunionswaren in ein Drittland (z.B. aus dem Zolllager, nach aktiver Veredelung, Codierung 31)
- Wiederausfuhr von Nichtunionswaren in ein EU-Land (T1)

Die elektronische Anmeldung der Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle ist erforderlich

- **zwecks Risikoprüfung:**
 - An Wen wird geliefert? (=gelistete Personen: Sanktionslisten)
 - In welches Land wird geliefert? (=gelistete Länder: Länderembargo)
 - Welche Ware wird geliefert? (=gelistete Güter)
 - Handelt es sich um Dual-Use-Güter? (=Verwendungszweck)
- **zwecks Freigabe der Warenausfuhr (=Ausfuhrbegleitdokument „ABD“)**
- **zwecks statistischer Erfassung (=EXTRASTAT, durch das Statistische Bundesamt)**
- **zwecks Nachweis der Ausfuhr für Umsatzsteuerzwecke (=Ausgangsvermerk „AGV“)**

- **Anmeldung erforderlich für Sendungen ab einem Warenwert von € 1000,- oder einem Gewicht von 1000 kg**
- **Bis zu einem Warenwert von € 3000,- ist das einstufige Ausfuhrverfahren möglich. Voraussetzung: >deutsche Ausgangszollstelle, >Warenwert nicht mehr als € 3000,-, >keine handelspolitischen Maßnahmen und VuB**
- **Üblich ist das zweistufige Verfahren**
- **Ausfuhrzollstelle** (Binnenzollstelle) / **Ausgangszollstelle** (Grenzzollstelle)
- **Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Zollsystem ATLAS bei der Ausfuhrzollstelle**

Eine Anleitung für die Ausstellung einer elektronischen Ausfuhranmeldung befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Anmeldung der Ausfuhr (Einheitspapier)



HAUS DER UNTERNEHMER

Exemplar für das Versendung-/Ausfuhr Exemplar für das Bestimmungsland	8 Empfänger Nr. DE123456789123456 Import GmbH Am Markt 123 42103 Wuppertal		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	
	14 Anmelder/Vertreter Nr. Empfänger - 0500		15 Versendungs-/Ausfuhrland Schweiz	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittel beim Abgang/bel Ankunft HB - AB 123		20 Lieferbedingung CIP Wuppertal	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen		22 Währung u. in Rechnung gestellter Gesamtbetrag CHF 14 000,00	
1 6	25 Verkehrszweig an der Grenze 3	26 Inländischer Verkehrszweig 3	27 Ladeort/Entladeort	28 Finanz- und Bankangaben p XX XXXXXXXXXXXX p1 XX XXXXXX
	29 Ausgangs-/Eingangszolltarif DE 00 4055	30 Warenort	31 Packstücke und Warenbezeichnung 1 CH Diebstahlalarmgerät für Fahrzeuge Typ: XAV-YUF-1234	32 Bestimmung Nr. 85311095 00 0
	33 Warennummer CH 85311095	34 Urspr. Land Code CH	35 Rohmasse (kg) 150	36 Präferenz 300
	37 VERFAHREN 4000	38 Eigenmasse (kg) 95	39 Kontingent	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
47 Abgaben-	41 Besondere Maßeinheit N954 N380	42 Artikelpreis 14 000,00	43 B. M. X	44 Statistischer Wert 13600,00
	45 Berichtigung	46 Statistischer Wert 13600,00	47 Abgaben-	48 Zahlungsaufschub
	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers		
	49 Bezeichnung des Lagers			

Ausfüllanleitung:

Merkblatt zu Zollanmeldungen *)

Einfuhr siehe Seiten 74-103

Merkblatt Anhänge beachten:

→ Anhang 1A

→ Anhang 1B

→ Anhang 2

→ Anhang 3

→ Anhang 4

→ Anhang 5

→ Anhang 6

→ Anhang 8

→ Anhang 9

→ Anhang 10

***) Ausgabe 2024**

Internetausfuhranmeldung plus (IAA+)

Achten Sie auf eine korrekte Unterlagencodierung!

- Handelsrechnung: **N380**
- Proformarechnung: **N325**
- Einzelausfuhrgenehmigung für DUAL-USE Güter: **X060/DEE**
- UK: Allgemeine Genehmigung EU001 für DUAL-USE Güter: **X002/E01**
- UK: Allgemeine Genehmigung AGG15 für DUAL-USE Güter: **X002/A15**
- Güter sind nicht von der Liste der DUAL-USE Güter erfasst: **Y901**

Embargoländer:

- Güter sind nicht von einer länderbezogenen Embargoverordnung erfasst: **Y920/IR**
- Güter sind nicht von Teil 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst und unterliegen nicht dem Waffenembargo bzw. in der jeweiligen Embargo-VO gelistete Personen, Gruppen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen: **3LNA/IR**
- Die Waren werden nicht durch das Gebiet Russlands befördert: **Y873**

Hinweise zu Genehmigungscodierungen siehe Weblink. Auswahl Codeliste „IO136“.

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html

Das Handbuch „Ausfuhrgenehmigungen ...“ befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Achten Sie auf eine korrekte Verfahrens-codierung!

Das Standardverfahren bei der Warenausfuhr ist die

- **Ausfuhr aus dem freien Verkehr** **Code: 1000**

Möglich sind auch Sonderverfahren im Rahmen der Ausfuhr:

- Wiederausfuhr aus dem Zolllager **Code 3171**
- Wiederausfuhr nach vorübergehender Verwendung **Code 3153**
- Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung **Code 3151**
- Ausfuhr zur passiven Veredelung *) **Code 2100**
- Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung *) **Code 2300**

***) Wenn bereits vor der Ausfuhr einer Ware feststeht, dass es zu einer Wiedereinfuhr kommt, sollte vor der Ausfuhr die Erteilung eines Rückwareninformationsblatts „Auskunftsblatt INF3“ (Vordruck 0329) beantragt werden. Damit wird bei der Wiedereinfuhr die eindeutige Identität (=die Nämlichkeit der Ware) sichergestellt.**

Unterlagen und Informationen, die dem Spediteur bei der Erstellung einer Internetausfuhranmeldung vorliegen müssen:

- Zollvollmacht für eine direkte Vertretung
- Ihre Erklärung, dass die außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorschriften bei der Warenausfuhr beachtet werden
- Ausfuhrgenehmigung, oder Ihre Erklärung, dass die Ware nicht von einer Ausfuhrmaßnahme betroffen ist
- Warennummer(n)
- Handelsrechnung oder Proforma-Rechnung

Für den Zoll bereitzuhalten sind:

Zollvollmacht, Handels- oder Proforma-Rechnung, evtl. Ausfuhrgenehmigung oder Erklärung des Kunden, dass die Ware nicht von einer Ausfuhrmaßnahme betroffen ist.

Eine Vorlage für eine Zollvollmacht „Ausfuhr“ befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Erläutern Sie:

Weshalb wird das Ausfuhrverfahren zweistufig genannt?

Wann und von welcher Zollstelle erhalten Sie das ABD-Dokument?

Wann und von welcher Zollstelle wird die Ausgangsbestätigung gesendet?

Wann und von welcher Zollstelle erhalten Sie den Ausgangsvermerk?

Wozu benötigen Sie den Ausgangsvermerk?

Wenn die Verzollung nicht an der Eingangsgrenze des Drittlandes (=EFTA oder UK) erfolgen soll, sondern erst am Bestimmungsort im Drittland, ist für Unionswaren das interne EU-Versandverfahren anzuwenden (=T2-Verfahren).

Beispiel: Deutschland verkauft Unionsware nach Norwegen. Die Verzollung soll nicht an der Norwegischen Grenzzollstelle, sondern erst in Trondheim erfolgen.

Das interne EU-Versandverfahren (=T2) wird auch bei der Beförderung von Unionswaren angewendet, die in der Union beginnt und in der Union endet, jedoch unterwegs das Gebiet eines EFTA-Landes berührt.

Beispiel: Deutschland verkauft Unionsware nach Italien, der Lkw fährt durch die Schweiz. Durch die T2 bleibt der zollrechtliche Status als Unionswaren auch während des Transports durch das Drittland (hier Schweiz) und bei Wiedereintritt in die EU erhalten.

T1 und T2 Versandbegleitdokument (VBD)

Externer Versand (T1)

Unverzollte Nichtunionsware wird zwischen zwei Zollstellen der EU befördert.

Unverzollte Nichtunionsware wird von einer Zollstelle der EU zu einer Zollstelle in einem EFTA-Land, UK, Türkei, Nordmazedonien oder Serbien oder umgekehrt aus EFTA-Staaten, UK, Türkei, Nordmazedonien oder Serbien zu einer Zollstelle in der EU befördert.

Interner Versand (T2)

Beförderung von **Unionsware**, die in der Union beginnt und endet und dabei das Gebiet eines EFTA-Landes berührt.

Unionsware wird von einer Zollstelle der EU zu einer Zollstelle in einem EFTA-Land, UK, Türkei, Nordmazedonien, Serbien befördert.

Die Beendigung des Versandverfahrens setzt voraus, dass die Ware zusammen mit dem Versandbegleitdokument an der Bestimmungszollstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger übergeben wurde.

Sonstige Versandbegleitdokumente (VBD)

**Um den Status „UNIONSWARE“ nachzuweisen,
kann ferner ausgestellt werden:**

- **T2L:** **Im Verkehr zwischen EU-Ländern**
(Beispiel: Schiffs- oder Luftfrachttransport von Deutschland nach Italien)

- **T2LF:** **Im Verkehr mit angeschlossenen Gebieten**
Kanalinseln, Kanarische Inseln, ehemalige französische überseeische Departements

- **T2LSM:** **Im Verkehr zwischen San Marino und der EU**

Die Zollverwaltung stellt eine Anleitung zum Ausfüllen von Zollanmeldungen zur Verfügung:

Merkblatt zu Zollanmeldungen

Weblink zu den Merkblättern des Zolls:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

Weblink PDF-Datei „Leitfaden zum Einheitspapier“:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/guidance_transitional_sad_de.pdf

Das Merkblatt zu Zollanmeldungen befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Das Einheitspapier befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.

Machen Sie sich vertraut mit dem Merkblatt zu Zollanmeldungen!

Das Merkblatt (hier Ausgabe 2024) informiert Sie über alle Angaben, die für eine Zollanmeldung erforderlich sind

- Allgemeine Bemerkungen und Begriffe (ab Seite 4)
- verlangte Angaben für die Zollverfahren (ab Seite 9)
- **Förmlichkeiten bei der Ausfuhr (ab Seite 21)**
- Förmlichkeiten beim Versand (ab Seite 45)
- Förmlichkeiten bei der Einfuhr (ab Seite 74)
- Ergänzende Bemerkungen (ab Seite 104)
- Anhänge 1A bis 10 (ab Seite 196)

Das Merkblatt zu Zollanmeldungen befindet sich in Ihrem Arbeitsordner.



English

 Gebärdensprache

 Leichte Sprache

 LOGIN Bürger- und Geschäftskundenportal

Service

Kontakt

Privatpersonen

Unternehmen

FIU

Presse

Der Zoll

Karriere



Unternehmen →



Basisinformationen

→ **Warenverkehr**

-> **Warenverkehr: Basisinformationen zur Warenausfuhr und Wareneinfuhr.**

-> Hinweise auf **Einschränkungen, Zollvorschriften und erforderliche Zollabfertigungen**

→ Kraftfahrzeugsteuer

→ Arbeit

→ Bürger- und Geschäftskundenportal

Fachthemen

Zölle

-> **Zölle: Zugriff auf Unionszollkodex und Durchführungsverordnung**

→ **ATLAS**

-> **ATLAS: Zugriff auf EZT-Online und TARIC-Auskunftsanwendung, Infos und Merkblätter**

→ **Zollanmeldung**

-> **Zollanmeldung: Formen der Zollanmeldung und Vereinfachungen**

→ Alle Themen

→ Alle Themen

WICHTIG: ATLAS-Teilnehmerinformationen



← Zurück zu ATLAS

ATLAS-Publikationen

Teilnehmerinformationen

Merkblätter für Teilnehmer

Verfahrensanweisung

EDI-IHB und andere Handbücher

Service Contracts

Unternehmen > Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Teilnehmerinformationen

Teilnehmerinformationen

Mit der ATLAS-Teilnehmerinfo werden Informationen bezüglich Softwareänderungen und deren Auswirkung in fachlicher und gegebenenfalls betrieblicher Hinsicht bekannt gegeben. Sie sind für Teilnehmer relevant.

2024	+
2023	+

Wichtige Hinweise: z.B. Neuerungen bei AES 3.0 und Versand ATLAS 9.1

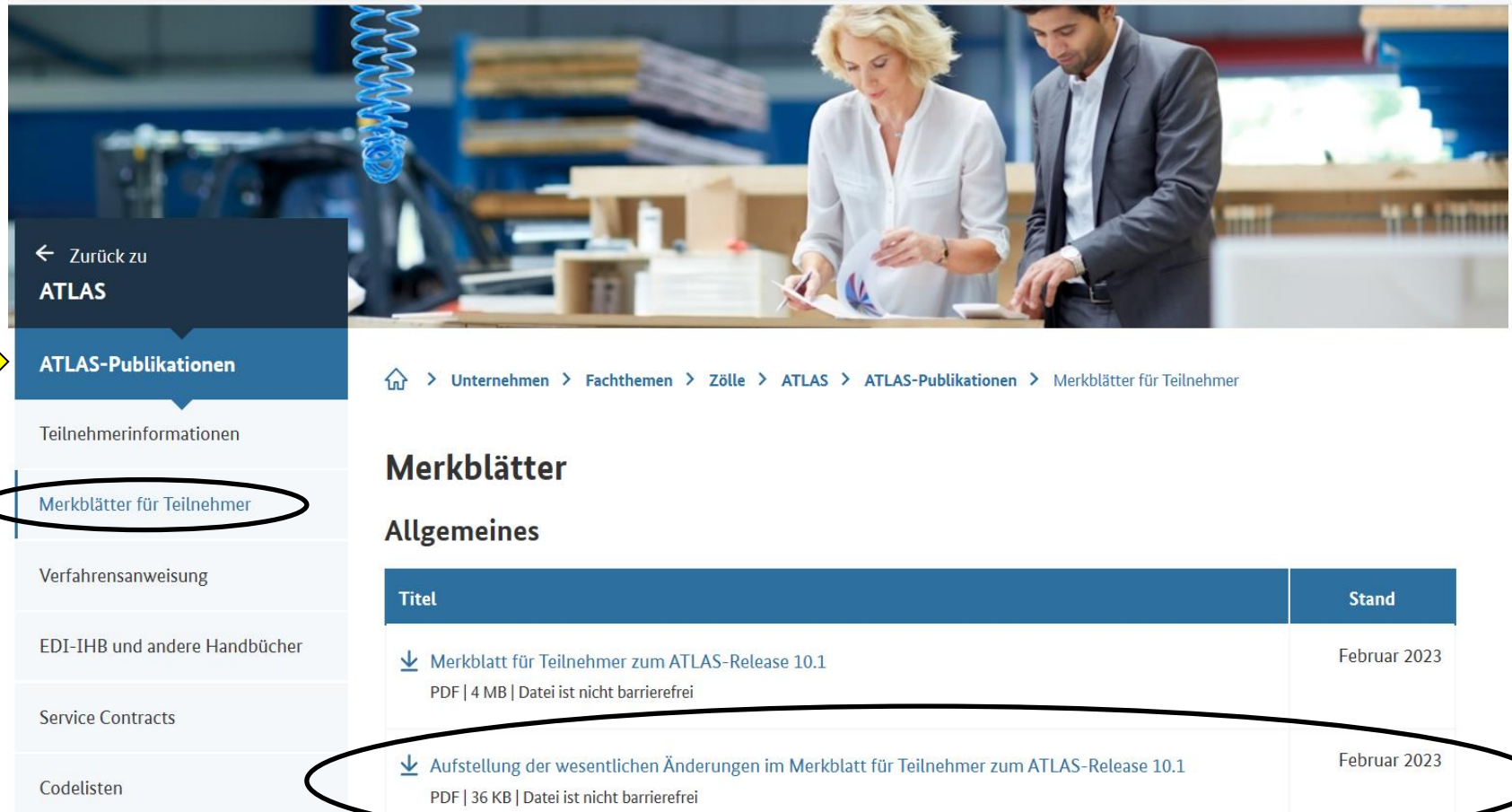
0510/23

ATLAS-Übergreifend: AES 3.0 und Versand ATLAS 9.1, Zertifizierung von Teilnehmersoftware und Umstellung der Teilnehmer; Aktualisierung der Termine für Ausfuhr AES und Versandverfahren NCTS

↓ 0510/23

PDF | 227 KB

WICHTIG: Merkblätter des Zolls



← Zurück zu ATLAS

ATLAS-Publikationen

Teilnehmerinformationen

Merkblätter für Teilnehmer

Verfahrensanleitung

EDI-IHB und andere Handbücher

Service Contracts

Codelisten

Unternehmen > Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Merkblätter für Teilnehmer

Merkblätter

Allgemeines

Titel	Stand
Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 PDF 4 MB Datei ist nicht barrierefrei	Februar 2023
Aufstellung der wesentlichen Änderungen im Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 PDF 36 KB Datei ist nicht barrierefrei	Februar 2023

➤ Ihr örtliches Hauptzollamt

➤ **Sehr zu empfehlen:
Informations- und Wissensmanagement
(IWM) Zoll**

Im Auskunftszentrum der Zollverwaltung in Dresden erhalten Wirtschaftsbeteiligte allgemeine Zollauskünfte.

Servicezeiten: Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon: 0351 44834-520

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Weblink des Zolls:

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Allgemeine-Zoll-Fragen-von-Unternehmen/allgemeine-zoll-fragen-von-unternehmen_node.html

Merkblätter und Newsletter des BAFA:

Weblink:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html

Sehr zu empfehlen:

➤ **IHK - Wirtschaft International**

Weblink:

<https://www.ihk.de/dortmund/menue/international/publikationen/wirtschaft-international>

➤ **IHK NRW - Praktische Arbeitshilfe Export/Import**

Weblink:

<https://www.ihk.de/nordwestfalen/international/zoll/export/praktische-arbeitshilfe2-3611658>

Viel Erfolg bei der Warenausfuhr !